

Proportionalität in der Versicherungsaufsicht

Für die Versicherer unter Solvency II gilt das Proportionalitätsprinzip. Bei der Überprüfung des Regelwerks 2020 steht es auf dem Prüfstand.

Seite 6



© iStockphoto.com/tolgart

Regtech auf dem Vormarsch

Wenn Unternehmen regulatorische Anforderungen mit Hilfe innovativer Technologien erfüllen

Seite 12

Begrenzte Sicht für Anleger

Besondere Risiken bestehen aus verbraucherschutzrechtlicher Sicht bei Blindpools, Direktinvestments und mehrfachem Nachrang

Seite 24

Themen



Rolle der Aufsicht bei der Verwendung von Kreditscores

Die BaFin beaufsichtigt weder Auskunftsteien noch kontrolliert sie deren Bewertungssysteme

Seite 22

Unternehmen

- 4 Wirecard AG **WM**
- 4 Digitalisierung **ÜG**
- 4 Abwicklung **AW**
- 5 GroMiKV **KF**
- 5 Geldwäscheprävention **ÜG**
- 5 Veranstaltung **ÜG**
- 5 Anstehende Termine **ÜG**
- 6 Proportionalität in der Versicherungsaufsicht **VP****
- 12 Regtech auf dem Vormarsch **ÜG****

Verbraucher

- 16 Betrug **ÜG**
- 16 Einstellung unerlaubter Geschäfte **ÜG**
- 17 Abwicklung unerlaubter Geschäfte **ÜG**
- 18 Kein Verkaufsprospekt **ÜG**
- 19 Klarstellungen: Keine Zulassungen **ÜG**
- 21 Untersagung **ÜG**
- 21 Warnhinweis zu Kaufempfehlungen **ÜG**
- 22 Rolle der Aufsicht bei der Verwendung von Kreditscores **WM****
- 24 Begrenzte Sicht für Anleger **ÜG****

Internationales

- 28 Verbrauchertrends **KF**
- 28 Verlustquote bei Kreditausfall **KF**
- 29 Abwicklung **AW**
- 29 Solvency II **VP**
- 30 PEPP **VP**
- 30 Änderungsentwurf zu PRIIP **ÜG**
- 30 Marktverhalten **VP**
- 31 Für den Fall eines No-Deal-Brexits **ÜG**
- 32 Binäre Optionen **WM**
- 32 Rahmenwerk **ÜG**
- 32 Wichtige Termine **ÜG**
- 33 Fintechs **ÜG**
- 33 Datenübermittlung **ÜG**
- 33 Weitere internationale Konsultationen **ÜG**
- 34 Internationale Behörden und Gremien **ÜG**

Bekanntmachungen

Editorial

Liebe Leserinnen und Leser,

Versicherungsgesellschaften sind nicht alle gleich. Es gibt große und kleine, alte und junge, eher analoge und schon sehr digitale. Wesentliches Unterscheidungsmerkmal für die Aufsicht ist das Risiko der einzelnen Versicherer. Das Proportionalitätsprinzip verlangt von der BaFin, Art, Umfang und Komplexität des Risikos zu berücksichtigen, das mit der Tätigkeit des Unternehmens einhergeht. Unseren Beitrag dazu finden Sie ab [Seite 6](#).

Ein weiterer Artikel beschäftigt sich mit Regtech. So heißen Anwendungen, die Unternehmen dabei helfen sollen, ihre regulatorischen Anforderungen schneller, zuverlässiger und präziser zu erfüllen. Dass es dabei auch Grenzen gibt, erfahren Sie ab [Seite 12](#).

Zuweilen fragen uns Verbraucher, ob wir Auskunftfeien beaufsichtigen. Die Antwort lautet Nein. Allerdings schaut sich die BaFin genau an, wie Kreditinstitute mit Scorewerten umgehen. Diese fließen vor allem in die Risikoklassifizierung von Privatkunden ein. Bei der Kreditvergabe an Gewerbekunden dienen sie hingegen eher als Vergleichswert, wie Sie ab [Seite 22](#) lesen können.

Auf Vermögensanlagen, die riskanter sind als klassische Bankkredite, geht der Beitrag ab [Seite 24](#) ein. Es ist nicht verboten, im Ausland einen Wald zu pachten oder eine technische Anlage

zu erwerben, um sie dann zu vermieten. Oft steckt in der hübschen Verpackung entsprechender Anbieter aber ein unter rechtlichen und finanziellen Gesichtspunkten risikoreiches Investment. Verbraucher sollten daher genauestens abwägen, wie sie ihr Geld anlegen.

Eine interessante Lektüre wünscht Ihnen

Sabine Reimer

Dr. Sabine Reimer



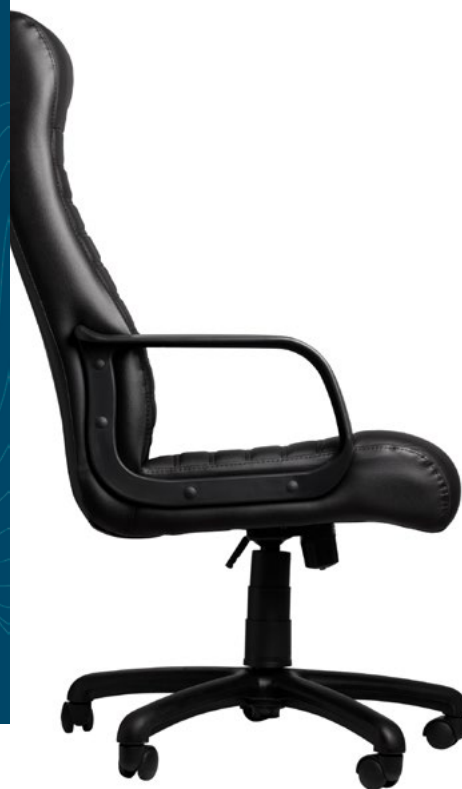
Dr. Sabine Reimer,
Leiterin Kommunikation



Zwei Wochen vor dem ursprünglichen Brexit-Austrittstermin am 29. März befassen sich zwei Meldungen auf [Seite 31](#) mit einem No-Deal-Szenario. Auf ihrer Internetseite beantwortet die BaFin häufige Fragen zum Brexit – auch auf Englisch.

Unternehmen

Fachbeiträge und Kurzmeldungen
zu aktuellen Aufsichts-
und Abwicklungsthemen



Wirecard AG

BaFin erlässt Allgemeinverfügung zu
Netto-Leerverkaufspositionen

Die BaFin hat am 18. Februar 2019 eine Allgemeinverfügung erlassen, wonach es ab sofort verboten ist, neue Netto-Leerverkaufspositionen in Aktien der Wirecard AG (DE0007472060) zu begründen oder bestehende Netto-Leerverkaufspositionen zu erhöhen.

Das Verbot gilt bis zum 18. April 2019, 24 Uhr. Die Verfügung beruht auf Artikel 20 Verordnung (VO) Nr. 236/2012 (EU-LeerverkaufsVO). Die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ESMA hat der BaFin dazu eine positive Opinion abgegeben. ■

Digitalisierung

BaFin veröffentlicht ihre Strategie

Die BaFin hat sich eine Digitalisierungsstrategie gegeben. Hintergrund: Ihr oberstes Ziel ist es, die Funktionsfähigkeit, Stabilität und Integrität des deutschen Finanzplatzes im Rahmen der europäischen Integration und der internationalen Zusammenarbeit zu sichern und zu fördern und das Kollektiv der Verbraucherinteressen zu schützen. Dies alles muss ihr auch in Zeiten fortschreitender Digitalisierung gelingen. ■

Abwicklung

BaFin konsultiert Merkblatt zur insolvenzrechtlichen Behandlung bestimmter Verbindlichkeiten von CRR-Instituten

Die BaFin hat den Entwurf eines Merkblatts zur insolvenzrechtlichen Behandlung bestimmter Verbindlichkeiten von Instituten, die unter die europäische Eigenmittelverordnung (Capital Requirements Regulation – CRR) fallen, zur Konsultation gestellt.

Das geplante Merkblatt aktualisiert aufgrund gesetzlicher Änderungen von § 46f Kreditwesengesetz (KWG) die bisherige Auslegungshilfe zur insolvenzrechtlichen Behandlung bestimmter Verbindlichkeiten von CRR-Instituten.

Stellungnahmen nimmt die BaFin bis zum 19. März 2019 entgegen. ■



GroMiKV

Zweite Änderungsverordnung streicht meldetechnische Vorgaben zur Euro-Evidenz

Die BaFin hat im Einvernehmen mit der Deutschen Bundesbank die Großkredit- und Millionenkreditverordnung (GroMiKV) angepasst. Die Änderungen sind am 27. Februar 2019 im Bundesgesetzblatt verkündet worden.

Die zuvor konsultierten Änderungen der GroMiKV sehen vor, mit Wirkung zum 1. März 2019 die meldetechnischen Vorgaben zur Euro-Evidenz zu streichen, da das gesamte Meldeverfahren zur Euro-Evidenz zwischen den beteiligten Kreditregistern per Ende September 2018 eingestellt wurde. Weiterhin wird durch die Neueinführung der §§ 8 Absatz 4, 16 Absatz 5 GroMiKV der rechtliche Rahmen für die perspektivische Einführung einer elektronischen Stammdateneinreichung geschaffen. Darüber hinaus wurden einige Templates des Millionenkreditmeldewesens aktualisiert. ■

Geldwäscheprävention

Fachverfahren für elektronische Einreichungen zur Geldwäscheprävention über das MVP-Portal weiterentwickelt

Seit 4. Februar 2019 steht eine neue Einreichungsform „Erfassungsbögen/Prüfungsberichte Geldwäscheprävention“ auf dem MVP-Portal der BaFin für die Melder zur Übermittlung der Prüfungsberichte und Erfassungsbögen nach § 27 Prüfungsberichtsverordnung (PrüfbV) zur Verfügung. Anstatt, wie bisher, ein PDF-Dokument hochzuladen, sind die Daten der Anlage 5 zu § 27 PrüfbV nun in eine Maske einzugeben oder können gemeinsam mit dem Prüfungsbericht als XML-Datei eingereicht werden. Die zuletzt genannte Einreichungsmöglichkeit kann die Meldung besonders für Massmelder der Prüfungsverbände noch effizienter machen.

Das geänderte Verfahren gilt bereits für Prüfungsberichte, die dem Jahresabschluss 2018 zuzuordnen sind. Die sonstigen Einreichungstypen des Fachverfahrens „Einreichung von Prüfungsberichten“, beispielsweise „Prüfungsberichte nach § 26 KWG“, bleiben unverändert.

Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute müssen die neue Einreichungsform für Prüfungsberichte und Erfassungsbögen ab 1. Mai 2019 nutzen. In der Übergangszeit kann die nach § 5 Satz 2 PrüfbV erforderliche elektronische Fassung auch per Datenträger eingereicht werden. Viele Melder machen aber bereits von der neuen Einreichungsform Gebrauch. ■

Veranstaltung

BaFin-Tech 2019 in Bonn

Am 11. September 2019 findet in Bonn die dritte BaFin-Tech statt (siehe BaFinJournal April 2018 und Juli 2016). Im Blickpunkt der diesjährigen BaFin-Tech stehen aktuelle Fragen der Digitalisierung und finanztechnologische Innovationen. Geplant sind Vorträge, Workshops und Podiumsdiskussionen.

Die BaFin-Tech 2019 richtet sich an neue und etablierte Unternehmen der Finanzindustrie sowie an Experten aus Praxis und Wissenschaft. Einzelheiten gibt die BaFin Mitte Juni auf ihrer Internetseite unter „Veranstaltungen“ bekannt. Anmeldungen sind dann ebenfalls möglich. Die Zahl der Teilnehmerplätze ist beschränkt. Veranstaltungsort ist das World Conference Center Bonn, Plenargebäude, Platz der Vereinten Nationen 2, 53113 Bonn. ■



Nach Stationen in Frankfurt 2016 und Berlin 2018 (im Bild), kommt die BaFin-Tech dieses Jahr nach Bonn.

Auf einen Blick

Anstehende Termine

23. März	<u>Börsentag</u> , Frankfurt a. M.
30. März	<u>Börsentag</u> , München
5./6. April	<u>INVEST</u> , Stuttgart
9. Mai	<u>Nachhaltige Finanzwirtschaft</u> , Berlin

Proportionalität in der Versicherungsaufsicht

Seit drei Jahren gilt für die Versicherer unter Solvency II das Proportionalitätsprinzip. Bei der Gesamtüberprüfung des Regelwerks 2020 steht es auf dem Prüfstand.

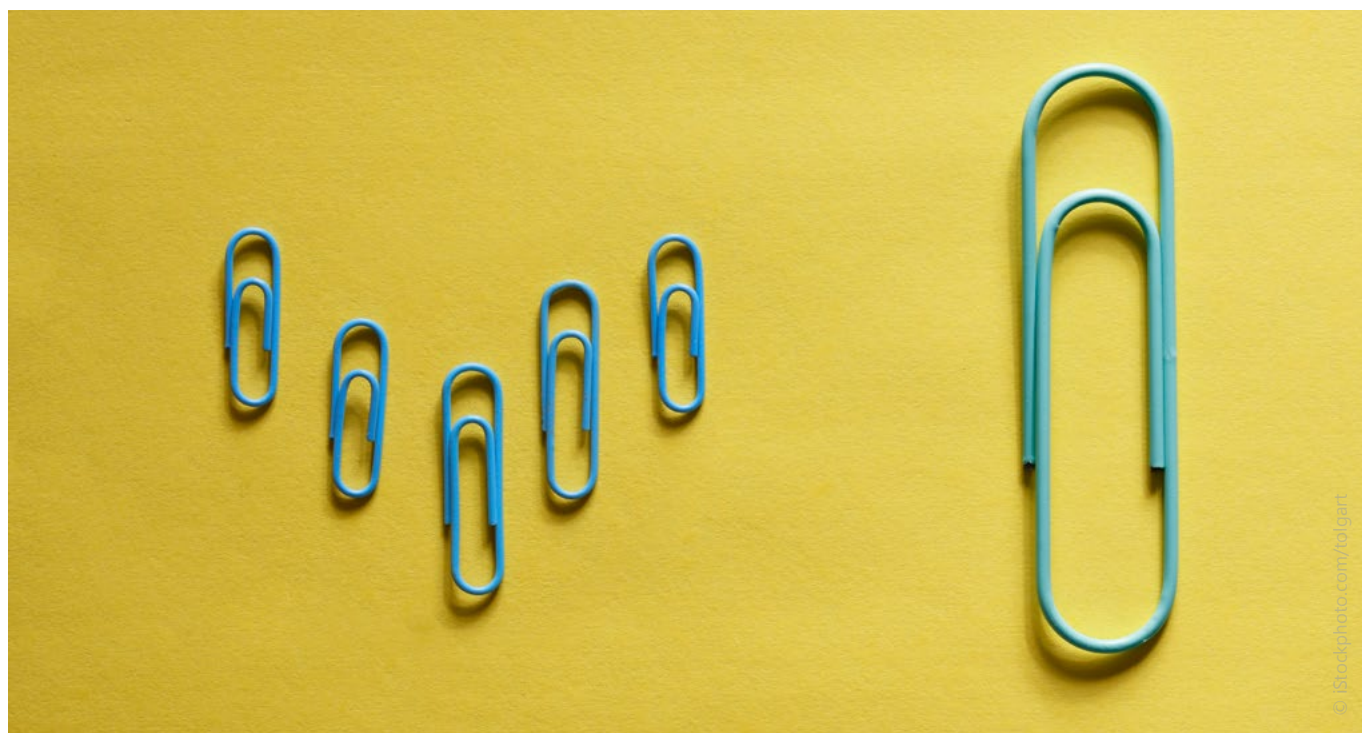
Seit der Einführung des europäischen Aufsichtsregimes Solvency II im Jahr 2016 und nach der Umsetzung der Richtlinie über die Tätigkeiten und die Beaufsichtigung von Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (EbAV II) in nationales Recht kommt dem Proportionalitätsprinzip (siehe Infokasten „Proportionalitätsprinzip“, Seite 7) eine zentrale Bedeutung in Regulierung und Aufsicht zu.

Hintergrund ist, dass der stärker prinzipienbasierte Ansatz von Solvency II und

EbAV II (siehe Infokasten „Prinzipienbasierter Ansatz“, Seite 8) Versicherungsunternehmen und Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (EbAV), aber auch der BaFin neue Gestaltungsspielräume eröffnet. Das Proportionalitätsprinzip macht es möglich, prinzipienbasierte aufsichtsrechtliche Vorgaben flexibel und im Einklang mit der Risikosituation des jeweiligen Versicherungsunternehmens umzusetzen.

Obwohl (oder weil) diese Art der Regulierung Spielräume eröffnet, ist das

Proportionalitätsprinzip weiterhin für viele Versicherer und EbAV ein kritisches Thema. Dies liegt zumeist daran, dass das Prinzip in der Anwendung wenig greifbar ist. Da es ein zentrales Konstruktionsmerkmal der Prinzipienorientierung ist, keine fertigen Lösungen oder Checklisten vorzuhalten, müssen unternehmensindividuelle Konzepte den vorgegebenen Rahmen ausfüllen. Es gibt also – anders als in den alten Aufsichtsregimen – keine einheitliche Lösung, die für alle Aufsichtsobjekte gleichermaßen gilt.



Proportionalität: Ein stärker ausgeprägtes Risikoprofil lässt die Anforderungen an die Umsetzung wachsen.

Vielmehr müssen die Sachverhalte einzeln geprüft werden, um zu individuellen Lösungen zu kommen, die der Risikosituation des jeweiligen Unternehmens angemessen sind. Dies bereitet den Unternehmen zunächst Mehraufwand und sorgt für Unsicherheit, die aber durch risikogerechte unternehmensinterne Konzepte und Kommunikation mit der Aufsicht überwunden werden können. Dieser Mehraufwand lohnt sich also, wenn die betroffenen Unternehmen in der Folge zahlreiche, passgenaue Lösungskonzepte umsetzen können.

Eine aktive Auseinandersetzung mit dem Proportionalitätsprinzip ist gerade für kleinere und mittlere Versicherungsunternehmen besonders wichtig: Für sie stellt Solvency II oftmals eine Herausforderung dar, da das Regelwerk einzelne Bereiche stärker reguliert und inhaltlich höhere Anforderungen stellt

als Solvency I. Gerade die erstmalige Umsetzung hat zu hohen Belastungen für die Unternehmen geführt und ihre Kapazitäten strapaziert. Um ihre Belastungen unter Solvency II zu reduzieren, brauchen diese Versicherungsunternehmen aber das Proportionalitätsprinzip als notwendiges Korrektiv umso mehr.

Erste Erfahrungswerte im Umgang mit dem Prinzip unter Solvency II

Umfragen von Branchenverbänden zeigen, dass die Mehrheit der Versicherungsunternehmen mit der Anwendung des Proportionalitätsprinzips durch die BaFin derzeit unzufrieden ist und Verbesserungsbedarf sieht. Im Fokus der Kritik stehen unter anderem das umfängliche Reporting unter Solvency II und die – aus Branchensicht – unbefriedigende Lösung zur Befreiung von den vierteljährlichen Berichtspflichten. Die Unternehmen machen vor allem Kosten-Nutzen-Überlegungen geltend,

wenn sie den Mangel an Proportionalität beklagen, während es aus Aufseherperspektive tatsächlich maßgeblich um Risikoadäquanz geht. Geringere Risiken ermöglichen zwar eine weniger komplexe und damit weniger aufwändige Umsetzung der Anforderungen. Dies bedeutet aber nicht, dass das Solvency-II-Regime aufgrund des Proportionalitätsprinzips praktisch zum Null-Tarif zu haben wäre. Selbst Unternehmen, deren Risikosituation eine minimal aufwändige Umsetzung rechtfertigt, sehen sich aufgrund der unter Solvency II insgesamt deutlich gestiegenen Anforderungen unvermeidlich höheren Kosten ausgesetzt, als dies unter dem alten Solvency-I-Regime der Fall war.

Bei aller Kritik: Insgesamt zeigt die Erfahrung im Umgang mit dem Proportionalitätsprinzip, dass Aufsicht, Branchenvertreter und Unternehmen im Dialog Lösungskonzepte erarbeiten können.

Definition

Proportionalitätsprinzip

Das Prinzip der Proportionalität zieht sich als allgemeiner Grundsatz quer durch das gesamte Versicherungsaufsichtsrecht. Es bestimmt, wie aufsichtsrechtliche Anforderungen im Einzelfall erfüllt werden müssen, nämlich risikobezogen. Als Maßstab ist mithin das Risikoprofil eines jeden Unternehmens heranzuziehen.

In Deutschland wurde das Proportionalitätsprinzip in § 296 Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) verankert. Danach hat die BaFin die aufsichtsrechtlichen Vorschriften auf eine Art und Weise anzuwenden, die der Art, dem Umfang und der Komplexität der Risiken angemessen ist, die mit der Tätigkeit der von ihr beaufsichtigten Unternehmen einhergehen.

Aufgrund der derzeitigen europäischen Vorgaben können Versicherungsunternehmen nicht von den regulatorischen Anforderungen als solchen befreit werden, es sei denn, es bestehen gesetzliche Ausnahmetatbestände. Proportionalität führt nicht dazu, dass die Verschärfung der Anforderungen durch das neue Regime wieder rückgängig gemacht wird. Der Umsetzungsaufwand im Hinblick auf einzelne Anforderungen kann also gegen Null, aber nicht auf Null reduziert werden.

Außerdem wirkt das Proportionalitätsprinzip in beide Richtungen: So, wie ein schwächer ausgeprägtes Risikoprofil zu Umsetzungserleichterungen führen kann, lässt ein stärker ausgeprägtes Risikoprofil die Anforderungen an die Umsetzung wachsen.

Anforderungen an die Kapitalausstattung: Säule 1 von Solvency II

Die unter Solvency II vorgesehene marktkonsistente Bestimmung der versicherungstechnischen Rückstellungen kann die Unternehmen vor große Herausforderungen stellen. Dies gilt insbesondere für Verträge mit langfristigen Garantien, wie sie in der Lebens- und Krankenversicherung typisch sind. Für die Berechnung der Rückstellungen schreibt der Rechtstext keine Methode vor. Vielmehr müssen die Unternehmen eigenverantwortlich eine Methode wählen, die den Risiken aus den Verträgen gerecht wird. Dies entspricht dem Wesen der Proportionalität: Das Unternehmen kann eine Methode verwenden, die so weit vereinfacht ist, dass sie die Risiken des Unternehmens aus seinen Verpflichtungen noch adäquat erfasst. In der Praxis ist dies von hoher Bedeutung. Beispielsweise verwenden viele Krankenversicherungsunternehmen Methoden zur Rückstellungsbewertung, die deutlich weniger komplex sind als in der Lebensversicherung. Dies ist möglich, weil die Risiken aus

krankenversicherungsspezifischen Verpflichtungen durch ein einfacheres System von Annahmen beschrieben werden können.

Auch die Berechnung der Solvenzkapitalanforderung (Solvency Capital Requirement – SCR) kann sehr aufwändig sein. Für Unternehmen, die kein internes Modell anwenden, sieht der Rechtstext eine standardisierte Berechnung mit der Standardformel vor. Der Raum zur Anwendung des Proportionalitätsprinzips ist hier naturgemäß kleiner. Um die Berechnung der Standardformel zu erleichtern, sind bei bestimmten Risikomodulen Vereinfachungen zulässig. Diese kommen in der Praxis insbesondere bei der Berechnung des Gegenparteiausfallrisikos zur Anwendung.

Vereinfachungen für die versicherungstechnischen Risiken in der Lebens- und Krankenversicherung werden dagegen – vor allem mangels Bedarfs – verhältnismäßig selten genutzt. Im Zuge des laufenden Überprüfungsverfahrens zur SCR-Standardformelberechnung (SCR-Review) hat sich die BaFin erfolgreich dafür eingesetzt, weitere Vereinfachungen aufzunehmen. Sie erweitern die bereits möglichen Vereinfachungen sinnvoll und betreffen zum Beispiel die Anwendung des Look-Through-Prinzips bei der Berechnung der Marktrisiken und die Berechnung von Katastrophen-Risiken.

Dabei sollte es aber nicht bleiben. Die BaFin begrüßt es daher, dass die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung EIOPA beim Solvency-II-Review überprüft, wie die Komplexität der Standardformelberechnung weiter reduziert werden kann.

Weder die heute schon möglichen noch künftige Vereinfachungen dürfen aus Sicht der BaFin aber dazu führen, dass eine Methode die Risiken eines Unternehmens nicht mehr angemessen abbildet. Der Rechtstext knüpft daher die

Definition

Prinzipienbasierter Ansatz und regelbasierte Anforderungen

Der prinzipienorientierte Ansatz sieht vor, dass lediglich ein aufsichtsrechtliches Ziel und kein konkreter Umsetzungsweg vorgegeben ist. Es gibt unter Solvency II und unter der Richtlinie über die Tätigkeiten und die Beaufsichtigung von Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (EbAV II) allerdings auch weiterhin regelbasierte Anforderungen, bei denen Unternehmen und Aufsichtsbehörde keinen Umsetzungsspielraum haben. Eine proportionale Erfüllung dieser regelbasierten Anforderungen ist somit nicht möglich.

Vielmehr muss der Regelungsgeber bei regelbasierten Anforderungen dem Proportionalitätsgedanken gegebenenfalls dadurch Geltung verschaffen, dass er explizit bestimmte Vereinfachungen und Erleichterungen vorsieht, die bei Einhaltung vorgegebener Voraussetzungen Anwendung finden können. Ein Anwendungsfall sind die ausdrücklich vorgesehenen Vereinfachungen für Unternehmen, die die Solvenzkapitalanforderung (Solvency Capital Requirement – SCR) mit der Standardformel berechnen.

Anwendung von Vereinfachungen sinnvollerweise an bestimmte Voraussetzungen. In Diskussionen mit der Branche zeigt sich immer wieder, dass die Unternehmen konkretere Anhaltspunkte dafür benötigen, in welchem Rahmen sie sich hierbei bewegen können. Um die Anwendung des Proportionalitätsprinzips in der Praxis zu unterstützen, hat die BaFin daher im November 2018 eine Auslegungsentscheidung veröffentlicht. Diese enthält Klarstellungen dazu, wie Unternehmen überprüfen sollen, ob die Methoden zur Bewertung ihrer Rückstellungen angemessen sind. Die Auslegungsentscheidung geht unter anderem auf den Begriff des „Fehlers“ ein, der für die Beurteilung der Angemessenheit der Methode eine zentrale Rolle spielt.

Anforderungen an die Geschäftsorganisation: Säule 2 von Solvency II

Viele der Regelungen zur Geschäftsorganisation sind prinzipienorientiert ausgestaltet, so dass das Proportionalitätsprinzip an vielen Stellen greift.

Ein Aspekt, der immer wieder zu Diskussionen mit der Branche führt, sind die schriftlichen unternehmensinternen

Leitlinien, die Solvency II vorsieht und zu denen die BaFin Vorgaben macht.¹ Viele Unternehmen fordern von der Aufsicht, dass sie diese Vorgaben verschlankt. Es wird argumentiert, die Vorgaben verschärften die Leitlinien unnötig und führten zu einer Überbürokratisierung.

Die herausgehobene Bedeutung interner Leitlinien rührt daher, dass Unternehmen in ihnen die Strukturen ihrer Geschäftsorganisation niederlegen; sie dienen also der Selbstregulierung des Unternehmens. Die internen Leitlinien zielen darauf ab, Prozesse und Abläufe zu etablieren und dabei Aufgaben, Befugnisse, Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten zu übertragen und abzugrenzen. Die Leitlinien stellen sicher, dass Geschäftsleiter und Mitarbeiter entsprechend der niedergelegten Vorgaben handeln. Insoweit beinhalten sie nicht nur aufsichtliche

¹ Versicherer müssen für gewisse Unternehmensbereiche schriftliche interne Leitlinien erstellen, siehe dazu Artikel 273 Absatz 1, Artikel 275 Absatz 1 lit. d) Delegierte Verordnung (EU) 2015/35, Artikel 4 Absatz 2 Delegierte Verordnung (EU) 2017/2358 und § 23 Absatz 3 VAG.

Anforderungen, sondern haben auch Managementcharakter.

Derzeit unterzieht die BaFin ihre Anforderungen an die schriftlichen Leitlinien im Rundschreiben zu den „Aufsichtsrechtliche(n) Mindestanforderungen an die Geschäftsorganisation von Versicherungsunternehmen“ (MaGo) einer Prüfung. Vor allem die Anforderungen an die Risikomanagement-Leitlinien will sie straffen.

Ungeachtet dessen nutzt die BaFin schon jetzt Spielräume, um die Anforderungen rund um die schriftlichen internen Leitlinien zu Gunsten der Unternehmen auszulegen. So definiert das MaGo-Rundschreiben interne Leitlinien eng. Zum konkreten Inhalt der internen Leitlinien macht es nur allgemeine Angaben, um den Unternehmen möglichst große Freiheiten zu lassen. Das bedeutet, dass Unternehmen selbst entscheiden können, was sie – ungeachtet etwaiger Mindestinhalte – in ihre internen Leitlinien aufnehmen. Sie können die Leitlinien schlank ausgestalten und weitere Regelungen in Arbeitsanweisungen niederlegen. Die Zustimmung der Geschäftsleitung bei Erstverabschiedung und bei wesentlichen Änderungen sowie die jährliche Überprüfung gelten nach § 23 Absatz 3 VAG grundsätzlich nur für Leitlinien mit Vorgaben zum Risikomanagement, zum internen Kontrollsystem, zur internen Revision und ggf. zu Ausgliederungen von Funktionen und Tätigkeiten.

Die jährliche Überprüfung der Leitlinien soll proportional erfolgen, unter Umständen also sehr einfach und unbürokratisch. Das Unternehmen muss die Methoden, den Umfang und die Detailtiefe

seinem Risikoprofil angemessen selbst bestimmen. Wenn ein Unternehmen mit schwächer ausgeprägtem Risikoprofil feststellt, dass es keinen Anpassungsbedarf gibt, da sich zum Beispiel Geschäftsbereiche und Systeme nicht geändert haben, kann eine Vorstandsnotiz genügen, um dem aufsichtlichen Erfordernis Rechnung zu tragen.

Bei den anderen gesetzlich vorgeschriebenen Leitlinien, etwa zur fachlichen Qualifikation und persönlichen Zuverlässigkeit, zur Vergütung und zum Produktfreigabeverfahren (siehe BaFinJournal Februar 2018), muss das Versicherungsunternehmen risikoorientiert festlegen, wie es die Geschäftsleitung beteiligt und in welchem Rhythmus es Überprüfungen vornimmt. Regelmäßig sind diese Leitlinien jedoch nach spätestens drei Jahren zu überprüfen.

Berichtspflichten: Säule 3 von Solvency II

Zu den narrativen Berichten (siehe BaFinJournal September 2017 und September 2018), die Versicherungsunternehmen bei der BaFin einreichen müssen, gehören der Bericht über die eigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung (Own Risk and Solvency Assessment – ORSA), der regelmäßige aufsichtliche Bericht (Regular Supervisory Report – RSR) und der Bericht über die Solvabilitäts- und Finanzlage des Unternehmens (Solvency and Financial Condition Report – SFCR). Außerdem müssen die Unternehmen vierteljährlich sowie jährlich quantitative Daten in strukturierter Form an die Aufsicht melden (Quantitative Reporting Templates – QRTs).

Neben den mikroprudenziellen quantitativen Meldungen, die der unternehmensindividuellen Beaufsichtigung dienen, erhält die BaFin weitere umfangreiche quantitative Informationen der Unternehmen (Berichterstattung über Finanzstabilität und

zu statistischen Zwecken für die Europäische Zentralbank). Diese Meldungen nimmt die BaFin entgegen, damit die Unternehmen nur einen Meldeweg bedienen müssen, und leitet sie direkt weiter. Auf den Umfang dieser beiden Berichtsstränge hat die BaFin keinen Einfluss.

Die Branche kritisiert am narrativen Berichtswesen, dass SFCR und RSR trotz vieler Überschneidungen nebeneinander existierten und dass der praktische Aufwand in einem unangemessenen Verhältnis zum Nutzen stehe. Auch die Voraussetzungen, unter denen sich die Unternehmen von der quartalsweisen Berichtspflicht befreien lassen können, stehen im Fokus der Kritik.

In der Debatte wird übersehen, dass die Berichtspflichten zu den regelbasierten Anforderungen gehören und dem Proportionalitätsprinzip somit nicht unterliegen. Erleichterungen gibt es nur bei der quantitativen Berichterstattung in dem Umfang und unter den Voraussetzungen, die explizit in § 45 VAG festgelegt sind. Dies bedeutet, dass die Aufsichtsbehörde lediglich in Bezug auf das vierteljährliche Berichtswesen und die Einzelpostenberichterstattung Erleichterungen zulassen kann. Dem Proportionalitätsgedanken wird bei der quantitativen Berichterstattung allerdings auch dadurch Rechnung getragen, dass etliche Meldeformulare nur eingereicht werden müssen, wenn das Unternehmen bestimmte Schwellenwerte überschreitet.

Narrative Berichte

Die Aufsichtsbehörde verfügt nur im Hinblick auf die Vorlagefrequenz der RSRs über Spielraum. Sie kann von den Unternehmen verlangen, die Berichte jährlich, alle zwei Jahre oder im Dreijahresturnus vorzulegen. Die BaFin geht hier risikoorientiert vor und bestimmt die Vorlagefrequenz in Abhängigkeit von der Marktbedeutung und der Qualität der Unternehmen. So müssen etwa kleine, risikoarme Unternehmen, die keine größeren Defizite

bei der Erfüllung der quantitativen und qualitativen aufsichtsrechtlichen Anforderungen aufweisen, lediglich alle drei Jahre einen RSR einreichen. Für alle Unternehmen gilt: In den Jahren, in denen kein RSR vorzulegen ist, muss ein Bericht über die wesentlichen Änderungen in den Bereichen erstellt werden, auf die sich der RSR bezieht (Änderungsbericht). An diese europarechtliche Vorgabe ist die Aufsichtsbehörde gebunden. Die Inhalte, über die in RSR und SFCR zu berichten ist, gibt Solvency II genau vor. Es sind daher keine Abweichungen zulässig.

Quantitative Berichtspflichten und Befreiungsmöglichkeit

Das quantitative Berichtswesen kennt auf Einzelunternehmensebene prinzipiell 70 jährlich und zwölf vierteljährlich vorzulegende Berichtsformulare.² Auf Gruppenebene gibt es insgesamt 48 jährliche und acht vierteljährliche Berichtsformulare.³

Der Umfang des Reportings hängt zum Teil auch davon ab, welches Geschäft ein Unternehmen betreibt. Kein Unternehmen muss sämtliche Berichtsformulare einreichen.

Für Einzelunternehmen können auf Antrag bis zu acht der vierteljährlichen Meldungen und sieben Jahresmeldungen entfallen, auf Gruppenebene bis zu sieben bzw. sechs Meldungen. Diese Erleichterungen darf die BaFin maximal für jeweils 20 Prozent des nationalen Lebens- und Nichtlebensversicherungsmarktes aussprechen. Dies und weitere

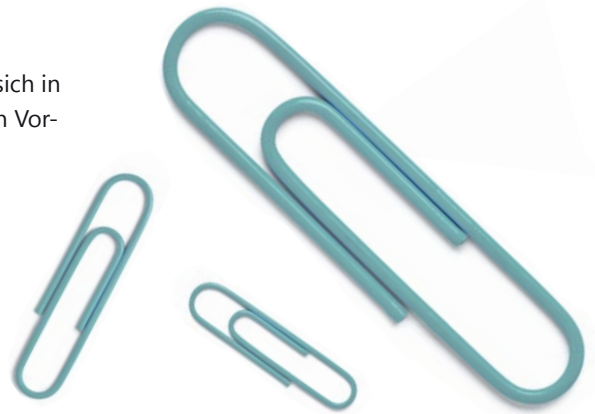
Aspekte der Befreiung finden sich in § 45 VAG, der die europäischen Vorgaben umsetzt.

Kleine Unternehmen sind bei der Prüfung der Erleichterungsmöglichkeit vorrangig zu berücksichtigen. Die BaFin genehmigt Befreiungen von der Vorlagepflicht, soweit sie rechtlich möglich und aufsichtlich sinnvoll sind. Dabei geht sie von der Prämisse aus, dass im Rahmen der prozentualen Begrenzung grundsätzlich alle in Frage kommenden Unternehmen von allen Erleichterungen profitieren sollen, soweit dies unter Berücksichtigung der unternehmensindividuellen Risikolage aufsichtlich vertretbar ist. Die jährliche Prüfung, ob die Befreiung (erneut) erteilt werden kann, erfolgt von Amts wegen.

Leider nutzen viele Unternehmen, die aus Sicht der Aufsicht in Frage kämen, die Befreiungsmöglichkeiten nicht. Diese Zurückhaltung hat auch damit zu tun, dass die BaFin eine Befreiung jeweils nur für ein Jahr erteilen kann. Nach aktueller Rechtslage muss die Aufsicht insbesondere wegen der qualitativen Anwendungsvoraussetzungen jährlich neu überprüfen, ob sie die Erleichterungen weiterhin gewähren kann. Dieses eher sperrige Verfahren hat ein erhebliches Flexibilisierungspotenzial, für das sich die BaFin auf europäischer Ebene einsetzen wird.

Wie gehen Unternehmen mit dem Prinzip um?

Aus Sicht der BaFin nutzen Versicherer ihren eigenen Spielraum bei der Proportionalität eher zurückhaltend. Dies mag der bestehenden Rechtsunsicherheit geschuldet sein. Auch der BaFin ist bewusst, dass die gesetzlichen Gestaltungsspielräume Grauzonen bergen und es bei der Ausfüllung dieser Grauzonen unterschiedliche Farbnuancen geben kann. Dabei bleibt aber häufig auch das risikogerechte Gestaltungspotenzial ungenutzt.



Die Anwendungsprobleme offenbaren sich erst seit Inkrafttreten von Solvency II. Derzeit sind Branche und Aufsicht noch immer dabei, praktische Erfahrungen zu sammeln. Deshalb ist der intensive fachliche Austausch umso wichtiger. Unternehmen sollten den Dialog mit der BaFin nicht scheuen.

Die Anwendung des Proportionalitätsprinzips basiert im Wesentlichen auf der Bestimmung des Risikoprofils. Versicherer müssen es im ersten Schritt selbst einschätzen. Dabei müssen sie die regulatorisch vorgegebenen Kriterien beachten. Nach Solvency II sind dabei – kumulativ – Art, Umfang und Komplexität der Risiken zu berücksichtigen, denen ein Unternehmen ausgesetzt ist oder ausgesetzt sein könnte. Für EbAV gilt zusätzlich die Größenordnung der Tätigkeiten als relevantes Kriterium.

Es gibt keine konkreten Vorgaben dazu, wie die einzelnen Kriterien in die Ausgestaltung des Risikoprofils übersetzt werden, welche Arten von Risiken also zum Beispiel für ein höheres oder niedrigeres Risikoprofil sprechen. Auch die Größe eines Unternehmens kann als Indikator zur Bestimmung des Risikoprofils herangezogen werden, jedoch nicht als einziges Kriterium.

Geltung auch bei Wahrnehmung der Aufsichtsbefugnisse

Auch die BaFin muss ihr Verwaltungshandeln proportional ausrichten. Sie muss die geschaffenen Entscheidungsspielräume im Wege proportionaler Rechtsanwendung bis auf die Ebene eines jeden Versicherers ausfüllen

2 Es können 17 weitere jährliche Berichtsformulare hinzukommen. Bei deutschen Versicherern ist dies jedoch selten der Fall. Die Zahl der tatsächlich vorzulegenden Berichtsformulare hängt von der Methode der Berechnung der Solvabilitätskapitalanforderung ab.

3 Für Unternehmen/Gruppen, die interne Modelle nutzen, gibt es individuelle Berichtsformulare, die einen Teil der regulären Berichtsformate ersetzen. International tätige Gruppen müssen gegebenenfalls 13 weitere Formulare einreichen, die allerdings nicht der individuellen Aufsicht, sondern makroprudenziellen Zwecken (Finanzstabilität) dienen.

und vergleichbare Sachverhalte gleich behandeln. Dabei geht es nicht darum, die prinzipienbasierten Regelungen möglichst streng anzuwenden, sondern vielmehr passend zum Risikoprofil des jeweiligen Unternehmens. Die BaFin darf keine disproportionalen Vorgaben machen. Deshalb gestaltet es sich zum Teil auch schwierig, allgemeingültige, zugleich aber auch möglichst konkrete Vorgaben und Erleichterungen passend für alle Unternehmen zu bestimmen.

Die BaFin soll bei der Ausgestaltung des aufsichtlichen Überprüfungsprozesses ebenfalls risikoadäquat vorgehen. Sie kontrolliert die gesetzeskonforme Ausgestaltung des Proportionalitätsprinzips durch die Unternehmen und begrüßt es, wenn diese den gesetzlichen Gestaltungsspielraum mutig nutzen.

Solvency-II-Review

Die Anwendung des Proportionalitätsprinzips durch die europäischen Aufsichtsbehörden steht zusammen mit anderen Teilen des Regelwerks auf dem Prüfstand. Im Rahmen der Überprüfung von Solvency II auf europäischer Ebene (Solvency-II-Review 2020) wird die BaFin auf nationaler Ebene bei der Anwendung des Proportionalitätsprinzips identifizierte Probleme adressieren. Sie wird sich dafür einsetzen, dass die Spielräume vergrößert werden, damit das Proportionalitätsprinzip zu sachgerechten Entlastungen führt, insbesondere für risikoärmere Versicherungsunternehmen. Wichtig ist dabei, dass der Solvency-II-Grundsatz, wonach alle Anforderungen prinzipiell für alle Solvency-II-Unternehmen gelten, fortbesteht.

Im Rahmen des Solvency-II-Reviews 2020 wird sich die BaFin auch für weitere Vereinfachungen bei der Berechnung des SCR mit der Standardformel einsetzen. Denkbar ist die Einführung von Vereinfachungen für Risikountermodule, deren Beitrag zum Gesamt-SCR eines Unternehmens von immaterieller Bedeutung ist, sofern die normale Berechnung wegen dieser geringen

Materialität unangemessen aufwändig wäre.

Ziel der BaFin ist es, den Proportionalitätsgedanken im Berichtswesen insgesamt weiter zu stärken. Bei der Überarbeitung des aufsichtlichen Berichtswesens strebt die BaFin auch eine Neukonzeption der narrativen Berichte an. Der SFCR sollte zum Beispiel nicht nur auf die Aufsicht, sondern stärker auf das Informationsbedürfnis der anderen Adressaten zugeschnitten werden, zu denen vor allem auch die Öffentlichkeit gehört. Die Anforderungen an die verschiedenen Berichte sollten außerdem inhaltlich so klar gefasst werden, dass gar nicht erst der Eindruck entsteht, unterschiedliche Berichtsformulare verlangten nach den gleichen Informationen.

Beim quantitativen Berichtswesen setzt sich die BaFin für die Verbesserung der Qualität bestimmter Berichtsformulare sowie für eine Prüfung ein, ob die Anzahl der Berichtsformulare reduziert werden kann. Zudem soll es für die Unternehmen einfacher werden, die Berichtserleichterungen zu erlangen, indem der Prozess der aufsichtlichen Gewährung erleichtert wird.

EbAV-II-Richtlinie

Der Kriterienkatalog für die Anwendung des Proportionalitätsprinzips führt für EbAV zusätzlich das Kriterium „Größenordnung der Tätigkeiten“ auf. An einigen Stellen werden zudem die „Größe“ und die „interne Organisation“ als Bezugspunkte für die Proportionalität genannt. Diese drei neuen Merkmale wurden für EbAV aufgrund ihres speziellen Geschäftsmodells besonders hervorgehoben und sind der Eins-zu-eins-Umsetzung der EbAV-II-Richtlinie geschuldet. Dass auch die Größenordnung der Tätigkeit betont wird, bedeutet nicht, dass allein dieses Kriterium sticht. Vielmehr kann die Entscheidung über das, was proportional ist, nur im Zusammenspiel mit den anderen Kriterien fallen.

Zu den Anforderungen an die Geschäftsorganisation der EbAV erarbeitet die BaFin derzeit ein neues Rundschreiben, in dem auch die BaFin-Auslegung des Proportionalitätsprinzips im Hinblick auf die neuen Kriterien näher umschrieben werden soll und das auch Erläuterungen zu den oben genannten zusätzlichen Kriterien enthalten wird. Damit will die BaFin den EbAV die Anwendung des Prinzips erleichtern.

Fazit

Aus Sicht der BaFin hat sich das Proportionalitätsprinzip bisher grundsätzlich bewährt. Zugleich ist jedoch stets zu prüfen, ob die tatsächliche Anwendung des Prinzips in spezifischen Bereichen optimiert werden muss. Dies gilt im Übrigen nicht nur für die Proportionalität, sondern auch für weitere Aspekte des prinzipienbasierten Aufsichtsregimes Solvency II.

Unbestritten ist, dass die Anwendungsfragen rund um das Proportionalitätsprinzip noch nicht abschließend geklärt sind. BaFin und Branche führen bereits erfolgreich einen Dialog über neue Lösungskonzepte. Etwaigen Mehraufwand sollten weder Aufsicht noch Branche scheuen, da es sich hierbei um ein gutes Investment handelt, um sachgerechte Lösungen zu erreichen. Verlässliche Lösungskonzepte stellen Rechtssicherheit her und machen das Prinzip greifbar und praxistauglich.

EbAV werden von den bisherigen Erfahrungen profitieren, wobei sich bei ihnen Fragen ergeben können, die sich bisher bei Solvency-II-Unternehmen nicht gestellt haben. Die BaFin setzt bei der Suche nach einvernehmlichen Lösungen auf einen effektiven Dialog mit der Branche. ■

Autorin

Anna Faßbender

BaFin-Referat Risikomanagement, Governance einschl. ORSA (qualitativ)



Regtech bedeutet nicht, dass Menschen ihre Verantwortung an Maschinen abgeben, sondern dass beide Hand in Hand arbeiten.

Regtech auf dem Vormarsch

Wenn Unternehmen regulatorische Anforderungen mit Hilfe innovativer Technologien erfüllen

Regtech-Anwendungen versprechen Finanzunternehmen effektive und effiziente Prozesse zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Pflichten und haben daher in den vergangenen Jahren einen massiven Bedeutungszuwachs erfahren (siehe Infokasten, [Seite 13](#)). Beinahe täglich gibt es Berichte über neue

Ideen und Einsatzmöglichkeiten von Regtech im Finanzsektor. Als Treiber dieser Entwicklung werden insbesondere zunehmende regulatorische Anforderungen sowie der technologische Fortschritt genannt.

Schnittstellen von Regtech zu Suptech

Auch Aufsichtsbehörden könnten künftig vermehrt innovative Technologien bei ihrer täglichen Arbeit einsetzen. Hierbei handelte es sich jedoch um Suptech (siehe Infokasten) und nicht um Regtech, auch wenn es durchaus Berührungspunkte zwischen beiden geben kann. Ein sinnvolles Ineinandergreifen an den Schnittstellen von Regtech und Suptech könnte die Effektivität oder Effizienz technischer Lösungen auf beiden Seiten fördern.

Regtech-Anwendungen könnten es Unternehmen ermöglichen, manuelle (Teil-)Prozesse zu automatisieren und ihre regulatorischen Anforderungen präziser und mit geringerem Aufwand zu erfüllen. Unternehmen könnten mit Regtech nicht nur Geschwindigkeitsvorteile und eine geringere Fehlerquote realisieren, sondern auch Stellen einsparen, wobei ein geringerer Personalbestand nicht zwingend ausschließlich von Vorteil wäre, wie weiter unten zu lesen ist. Über Automatisierungsaspekte hinausgehend könnte Regtech eine Rolle in der digitalen Transformation von Überwachungs-, Steuerungs- und Unterstützungsfunktionen spielen.

Regtech ist ein Wachstumsfeld, darin sind sich Experten einig. Aktuelle Prognosen sehen signifikante Steigerungen des globalen Regtech-Marktvolumens in den kommenden Jahren voraus. Zudem haben in den vergangenen Jahren die Investitionen in Regtech-Unternehmen Studien zufolge signifikant zugenommen.

Kategorien und Beispiele

Es existiert keine allgemein anerkannte Kategorisierung von Regtech-Anwendungen. Die bekannten Anwendungsgebiete erweitern sich fortlaufend um neue Einsatzmöglichkeiten. Der Markt bietet derzeit etwa Anwendungen, die im Compliance-management, im Risikomanagement, in der Kundenverifizierung, in der Betrugserkennung und in vielen weiteren Bereichen eingesetzt werden können (siehe Infokasten „Beispiele für Regtech-Anwendungen“, Seite 15).

Als Beispiel einer produktiven Regtech-Anwendung kann die Bereitstellung von Meldedaten beaufsichtigter Unternehmen an eine zuständige Behörde mittels einer technischen Plattform angeführt werden. Weiterhin finden zurzeit beispielsweise internationale Untersuchungen statt, wie regulatorisch-aufsichtliche Anforderungen in IT-Systemen abgebildet werden können, um deren Prüfung, Umsetzung und Dokumentation effektiver und effizienter zu gestalten. Außerdem seien als Beispiel die Einsatzmöglichkeiten biometrischer Verfahren im Rahmen von Identitätsprüfungen genannt.

Einige Anwendungsgebiete, beispielsweise die Finanzberichterstattung und die schwellenwertbasierte Analyse von Aktivitäten und Transaktionen im Zusammenhang mit Geldwäscheprüfungen, bedienen sich regelmäßig bereits seit

Längerem technischer Unterstützung. Im Einzelfall könnten auch Anwendungen bekannter Technologien zur Erfüllung (neuer) regulatorischer Anforderungen unter Regtech subsumiert werden. Trotzdem werden in Abgrenzung zu etablierten technischen Lösungen zumeist Anwendungen innovativer Technologien als Regtech bezeichnet.

Verwendete Technologien

Regtech-Anwendungen im engeren Sinn bedienen sich regelmäßig diverser innovativer Technologien, wobei diese Technologien jeweils allein oder kombiniert zum Einsatz kommen können. Für Regtech sehr bedeutende Technologien sind Big Data und künstliche Intelligenz (Big Data Artificial Intelligence – BDAI). Ebenfalls bedeutsam für Regtech sind beispielsweise biometrische Verfahren, und zukünftig könnte auch die Distributed Ledger Technology (DLT) verstärkt eine Rolle spielen. Application Programming Interfaces (APIs) und Cloud Com-

Definitionen

Regtech

Regtech ist ein Kofferwort aus dem englischen Begriff „Regulatory Technology“. Wie bei Fintech geht es um den Einsatz von innovativer Technologie. Der Fokus liegt bei Regtech allerdings auf der von innovativen Technologien gestützten effektiveren und effizienteren Abbildung, Erfüllung und Dokumentation regulatorischer und aufsichtlicher Pflichten. Auch wenn Regtech vor diesem Hintergrund für eine Vielzahl an Wirtschaftsbereichen relevant sein könnte, soll für diesen Beitrag unter Regtech allein ‚Regtech für den Finanzsektor‘ verstanden werden.

Eine allgemeingültige Definition von Regtech gibt es nicht. Die Begriffsbestimmungen von Institutionen wie dem Finanzstabilitätsrat FSB, der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde EBA und der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich BIZ haben jedoch gemeinsam, dass sie Regtech als Anwendung innovativer Finanztechnologie durch beaufsichtigte Institute zur Erfüllung regulatorischer Anforderungen definieren. Aufgrund der Unterstützung von Compliance-Anforderungen findet sich in der Literatur für Regtech zuweilen auch der Begriff Comptech.

Suptech

Von Regtech abzugrenzen ist Suptech, ein Kofferwort aus „Supervisory Technology“. Suptech-Anwendungen unterstützen die Arbeit von Aufsichtsbehörden und können somit als Gegenstück zu Regtech verstanden werden.

puting können auch zur Anwendung kommen, wobei diese vorrangig der Etablierung von Infrastrukturen dienen.

Nationale und internationale Regtech-Initiativen

Mittlerweile beschäftigt sich eine Vielzahl an Akteuren mit Regtech. Internationale Standardsetzer wie beispielsweise der Basler Ausschuss für Bankenaufsicht BCBS und die Europäischen Aufsichtsbehörden (ESAs) analysieren Erscheinungsformen, Entwicklungen und Implikationen von Regtech und den zugrundeliegenden Technologien. In Marktanalysen untersuchen sie zum Beispiel potenzielle Anwendungsgebiete und Einsatzmöglichkeiten für Regtech. Neben Unternehmungen der Finanzwirtschaft sind auch Interessenvereinigungen und Arbeitsgruppen mit Regtech-Bezug entstanden, sowohl auf internationaler als auch auf nationaler Ebene. Diese untersuchen Regtech-Themenkomplexe tiefgehend und formulieren gemeinsame Interessen. Vielzählige Regtech-Veranstaltungen ermöglichen überdies fachlichen Austausch und eine Vernetzung der Branche.

Regtech: Make or Buy?

Beaufsichtigte Unternehmen können Regtech-Anwendungen selbst erstellen oder dies auf ein anderes Unternehmen auslagern. In einem solchen Fall verbleibt jedoch, wie bei jeder anderen Auslagerung auch, die Letztverantwortung bei der Geschäftsleitung

des auslagernden Unternehmens. Das auslagernde Unternehmen hat die aufsichtlichen Anforderungen an Auslagerungen einzuhalten.

Mögliche Risiken bei der Anwendung von Regtech

Die Aufsicht muss die Regtech-Entwicklungen kontinu-

ierlich beobachten, da eine ordnungsgemäße Funktionswahrnehmung ein umfassendes Verständnis für in der Praxis relevante Lösungen erfordert.

Neben den vielen möglichen Vorteilen neuer technologischer Lösungen muss eine Aufsichtsbehörde auch die damit einhergehenden potenziellen Risiken angemessen berücksichtigen. Regtech-Anwendungen können aufgrund technischer und prozessualer Designs vielfältige Risiken bergen, welche im Einzelfall zu analysieren und bewerten wären.

Das hohe Ausmaß an Datengetriebenheit einzelner Regtech-Anwendungen erfordert eine hohe Datenqualität. Mängel in der Datengrundlage könnten zur Ableitung ungeeigneter oder fehlerbehafteter Kausaldarstellungen führen, die überdies aufgrund eines hohen Automatisierungsgrads nur eine geringe Entdeckungswahrscheinlichkeit haben könnten. Zudem ist sicherzustellen, dass die für den jeweiligen Erkenntniszweck relevanten Daten zur Analyse herangezogen werden und nicht (nur) diejenigen, die aufwandsarm verfügbar sind.

Risiken könnten ebenfalls durch Blackbox-Algorithmen entstehen.¹ Sofern die Unternehmen oder die Aufsicht die Arbeitsweise eines Algorithmus nicht mehr verstehen oder zumindest nachvollziehen können, besteht das Risiko nicht erkennbarer Fehlentscheidungen. In der Literatur wird außerdem über die Verwendung von Regtech zur Aufdeckung und Ausnutzung möglicher regulatorisch-aufsichtlicher Lücken im Sinn eines „gaming the system“ als mögliches Risiko diskutiert. Weiterhin wird die Gefahr einer systematischen Optimierung von Regtech-Anwendungen zur Kaschierung eigentlich meldepflichtiger Ereignisse gesehen.

Bei der Beschaffung von Regtech könnten durch Konzentrationseffekte weitere Risiken entstehen. Wenn sich der Bezug bestimmter Regtech-Anwendungen auf nur wenige oder sogar nur einen Anbieter konzentriert, birgt dies entsprechende Konzentrationsrisiken. Sind wichtige Geschäftsprozesse davon betroffen, könnten sogar systemische Risiken entstehen. Eine signifikante Homogenität von Ansätzen und Modellen in Regtech-Anwendungen könnte zudem prozyklisch wirken. Im Fall (vermuteter) zentralisierter Datenbestände könnte weiterhin das Interesse Dritter geweckt werden, sich hierauf Zugriff zu verschaffen.

¹ Vgl. BaFin: Big Data trifft auf künstliche Intelligenz: Herausforderungen und Implikationen für Aufsicht und Regulierung von Finanzdienstleistungen, 15. Juni 2018: <https://www.bafin.de/dok/10985478>, sowie Felix Hufeld: Aufsicht und Regulierung in Zeiten von Big Data und künstlicher Intelligenz, BaFinPerspektiven 1/2018, S. 11 f: <https://www.bafin.de/dok/11056838>.

Nicht nur bei Regtech-Auslagerungen haben Unternehmen zu gewährleisten, dass im eigenen Haus zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Geschäftsorganisation stets qualifiziertes Personal vorhanden ist, das mit den fachlichen Anwendungen vertraut ist. Insoweit sind dem Stellenabbau zur Einsparung von Kosten durch den Einsatz von Regtech Grenzen gesetzt. In Abhängigkeit von der Bedeutung der eingesetzten Regtech-Anwendungen sollten Unternehmen diese auch im Rahmen ihres Risikomanagements berücksichtigen.

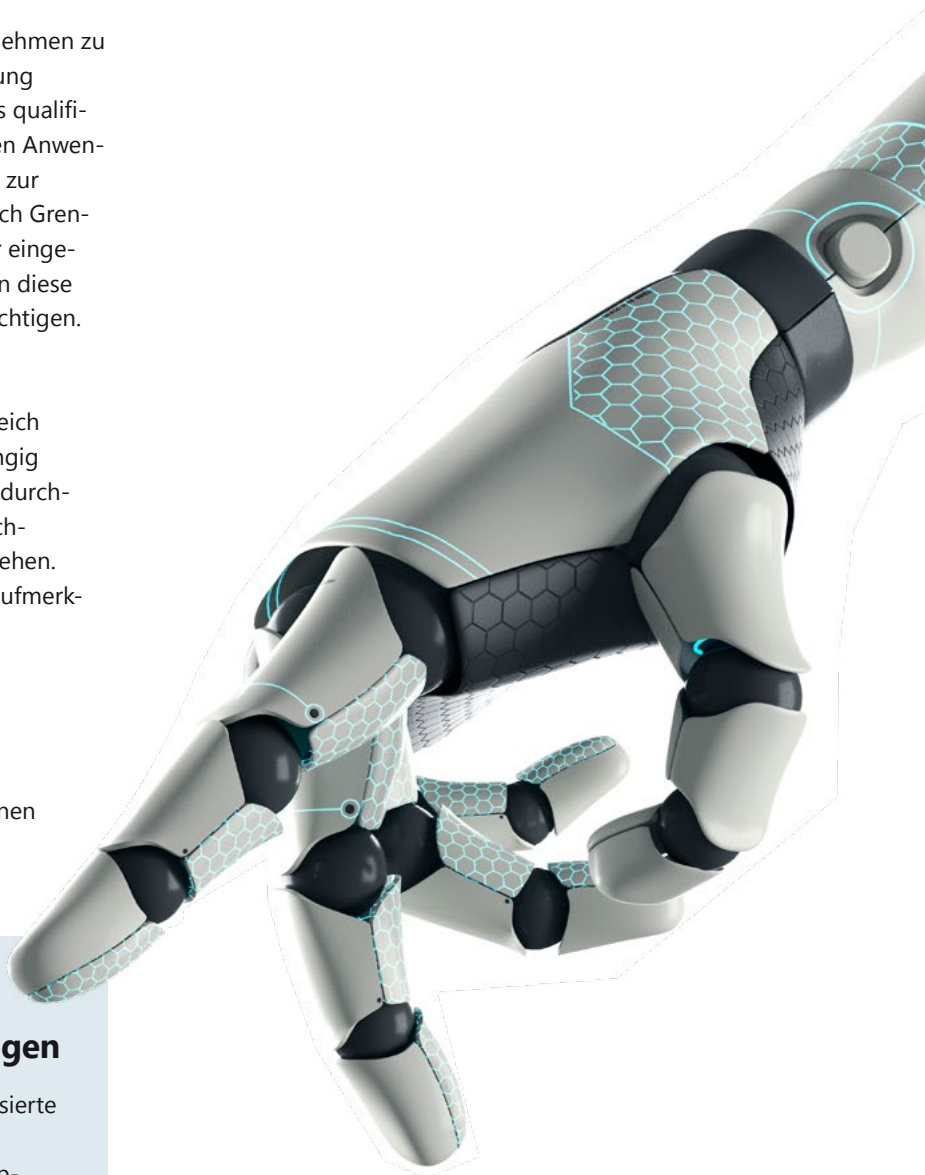
Fazit und Aussicht

Die weiteren technologischen Entwicklungen im Bereich Regtech versprechen spannend zu bleiben. Unabhängig davon, welche innovativen Lösungen sich am Markt durchsetzen können, dürfen durch den Einsatz von Regtech-Anwendungen keine unangemessenen Risiken entstehen. Die BaFin beobachtet die Entwicklungen jedenfalls aufmerksam.

Autor

Markus Lehnert

BaFin-Referat für finanztechnologische Innovationen



Auf einen Blick

Beispiele für Regtech-Anwendungen

Compliancemanagement: zum Beispiel automatisierte Auswertungen regulatorischer Anforderungen, die Überwachung des Compliancestatus und Gap-Analysen und technisch gestützte Offenlegungen von Anteilseignerstrukturen

Risikomanagement: zum Beispiel automatisierte Warnungen und eingeleitete Gegenmaßnahmen basierend auf quantitativen Analysen, datengetriebene und automatisierte Kreditprüfungsverfahren und die technisch gestützte Generierung und Aggregation von Daten für Ad-hoc Stresstests

Kundenverifizierung: zum Beispiel technisch gestützte Hintergrundchecks unter Verwendung alternativer Datenquellen und die Nutzung biometrischer Verfahren zur Identitätsprüfung

Betrugserkennung: zum Beispiel automatisierte Geldwäscheprüfungen und Aktivitäten- und Transaktionsüberwachung unter Verwendung von Verfahren des maschinellen Lernens

Verbraucher

Informationen für Bankkunden,
Anleger und Versicherungsnehmer



Betrug

BaFin warnt vor gefälschten E-Mails

Die BaFin weist darauf hin, dass sie keine Aufforderungen zur Verifizierung von personenbezogenen Daten an Unternehmen und Privatpersonen verschickt.

Der BaFin sind mehrere Fälle bekannt geworden, in denen Unternehmen und Privatpersonen angeblich von der BaFin versandte E-Mails erhalten haben. In den betrügerischen E-Mails wird dazu aufgefordert, eigene personenbezogene Daten zu verifizieren. Dazu soll einem Link („Jetzt verifizieren“) gefolgt werden. Die BaFin bittet alle Empfänger, nicht dem angegebenen Link zu folgen und diese E-Mails sofort zu löschen. ■



Einstellung unerlaubter Geschäfte

Nikolaus Bode: BaFin ordnet Einstellung des Kreditgeschäfts an

Die BaFin hat Herrn Nikolaus Bode, Bad Neuenahr, mit Bescheid vom 4. Februar 2019 die unverzügliche Einstellung des Kreditgeschäfts aufgegeben.

Herr Bode bietet die Gewährung von Darlehen an kredit-suchende Privatpersonen an, auch zur Abwendung der Zwangsversteigerung einer Immobilie.

Herr Bode ist verpflichtet, das entsprechende Angebot an seine Kunden einzustellen. ■

GPay Ltd.: BaFin ordnet Einstellung der grenzüberschreitenden Anlageberatung und des Eigenhandels an

Die BaFin hat mit Bescheid vom 26. Februar 2019 gegenüber der GPay Ltd., Slough, die sofortige Einstellung der grenzüberschreitenden Anlageberatung und des Eigenhandels angeordnet.

Das Unternehmen ruft deutsche Kunden unter deutscher und britischer Telefonnummer an und bietet ihnen auf der von ihm betriebenen Handelsplattform XTraderFx (www.xtrader-fx.com, www.xtraderfx.com, www.xtraderfx.net) Differenzkontrakte (Contracts for Difference – CFD) auf Kryptowährungen, Währungen, Rohstoffe, Indizes und Aktien an.

Damit betreibt das Unternehmen gewerbsmäßig die Anlageberatung und den Eigenhandel nach § 1 Absatz 1a Satz 1 Nummer 1a und Nummer 4 lit. c Kreditwesengesetz (KWG). Über die nach § 32 Absatz 1 KWG erforderliche Erlaubnis der BaFin verfügt es jedoch nicht. Es handelt daher unerlaubt. Das Unternehmen GPay Ltd. trat auch unter dem Namen cryptopoint auf.

Derzeit tritt eine Vielzahl von potenziell unseriösen Handelsplattformen an den Markt heran. Bei einigen besteht auch der Verdacht der organisierten Kriminalität. Die BaFin und die Polizei haben bereits Anfang Dezember 2018 vor betrügerischen internationalen Online-Handelsplattformen gewarnt. Zudem veröffentlicht die BaFin auf ihrer Webseite weitere Informationen zu unerlaubt betriebenen Geschäften einzelner Handelsplattformen. ■

Abwicklung unerlaubter Geschäfte

AXON GmbH: BaFin ordnet Einstellung und Abwicklung des Finanzierungsleasings an

Die BaFin hat der AXON GmbH, Grasbrunn, mit Bescheid vom 8. Januar 2019 die sofortige Einstellung und unverzügliche Abwicklung des Finanzierungsleasings aufgegeben.

Das Unternehmen, das den Bestand an Finanzierungsleasingverträgen von dem früheren Leasinginstitut AXON LEASING GmbH, Grasbrunn, zum 16. August 2018 übernommen hatte, bietet seinen Vertragskunden die Verlängerung der bestehenden Verträge an. Hierdurch erbringt das Unternehmen das Finanzierungsleasing ohne die erforderliche Erlaubnis der BaFin.

Das Unternehmen ist verpflichtet, das entsprechende Angebot an seine Kunden einzustellen und die in ihrer Laufzeit verlängerten Verträge durch vertragsgemäße Kündigung abzuwickeln. ■

Setonix Holding LTD: BaFin ordnet Einstellung und Abwicklung des Einlagengeschäfts an

Die BaFin hat der Setonix Holding LTD mit Bescheid vom 5. Februar 2019 das Einlagengeschäft untersagt und dessen unverzügliche Abwicklung angeordnet.

Die Setonix Holding LTD ist Betreiberin der Handelsplattform www.obsbit.com für finanzielle Differenzkontrakte (Contracts for Difference – CFD), Devisen, binäre Optionen und Kryptowährungen. In diesem Zusammenhang nimmt das Unternehmen fremde Gelder als Einlagen oder andere unbedingt rückzahlbare Gelder des Publikums an.

Damit betreibt die Setonix Holding LTD das Einlagengeschäft ohne die erforderliche Erlaubnis der BaFin. ■

MABA FinTech GmbH: Bafin ordnet Abwicklung des Einlagengeschäfts an

Die BaFin hat der MABA FinTech GmbH, München, vertreten durch Frau Andrea Bargholz, mit Bescheid vom 11. Februar 2019 aufgegeben, das Einlagengeschäft sofort einzustellen und unverzüglich abzuwickeln.

Die MABA FinTech GmbH nahm Gelder des interessierten Publikums für ein auf ihrer Webseite (maba.net) angebotenes „Online Sparbuch 2.0“ mit dem Versprechen eines Zinssatzes von 5,25 Prozent p. a. und der unbedingten Rückzahlung entgegen.

Damit betreibt die MABA FinTech GmbH das Einlagengeschäft ohne die erforderliche Erlaubnis der BaFin. Sie ist verpflichtet, die bislang angenommenen Gelder per Überweisung vollständig an die Geldgeber zurückzuzahlen.

Bereits am 17. Januar und am 8. Februar 2019 hatte die BaFin zwei Kreditinstitute angewiesen, auf den für die MABA FinTech GmbH geführten Konten keine weiteren Einzahlungen von Anlegern mehr gutzuschreiben. ■

Alegra Asset Management GmbH: BaFin ordnet Abwicklung des Kreditgeschäfts an

Die BaFin hat der Alegra Asset Management GmbH, Mannheim, mit Bescheid vom 5. Dezember 2018 die unverzügliche Abwicklung des Kreditgeschäfts aufgegeben.

Das Unternehmen bot Geldsuchenden den Abschluss von Darlehensverträgen an. Hierdurch betreibt das Unternehmen das Kreditgeschäft ohne die erforderliche Erlaubnis der BaFin.

Das Unternehmen ist verpflichtet, die bestehenden Darlehensvereinbarungen unverzüglich durch vertragsgemäße Kündigung der zugrundeliegenden Verträge abzuwickeln. ■

Thomas Willers als Organ der Vileos Invest AG: BaFin ordnet Einstellung und Abwicklung des Kreditgeschäfts an

Die BaFin hat Herrn Thomas Willers, München, als Organ der Vileos Invest AG, Sarnen, Schweiz, mit Bescheid vom 15. Februar 2019 die sofortige Einstellung und die unverzügliche Abwicklung des Kreditgeschäfts aufgegeben.

Herr Willers wirbt im Inland für Projektfinanzierungen durch die Vileos Invest AG, die hiermit das Kreditgeschäft ohne die erforderliche Erlaubnis der BaFin betreibt. Hierfür nimmt er „Investitionsbeträge und Bearbeitungsgebühren“ auf dem eigenen Konto entgegen.

Herr Willers ist verpflichtet, das Angebot unverzüglich einzustellen und die auf seinem Konto entgegengenommenen „Investitionsbeträge und Bearbeitungsgebühren“ an die jeweiligen Geldgeber zurück zu überweisen. ■

Takeda Partners LTD: BaFin ordnet Einstellung und Abwicklung des Einlagengeschäfts an

Die BaFin hat der Takeda Partners LTD mit Bescheid vom 5. Februar 2019 das Einlagengeschäft untersagt und dessen unverzügliche Abwicklung angeordnet.

Die Takeda Partners LTD ist Betreiberin der Handelsplattform www.banccdm.io für Aktien, Währungen, Anleihen, Indizes, Rohstoffe und ETF. In diesem Zusammenhang nimmt das Unternehmen fremde Gelder als Einlagen oder andere unbedingt rückzahlbare Gelder des Publikums an.

Damit betreibt die Takeda Partners LTD das Einlagengeschäft ohne die erforderliche Erlaubnis der BaFin. ■

Fremont Capital Ltd.: BaFin ordnet Einstellung und Abwicklung des Einlagengeschäfts an

Die BaFin hat der Fremont Capital Ltd. mit Bescheid vom 22. Februar 2019 das Einlagengeschäft untersagt und dessen unverzügliche Abwicklung angeordnet.

Die Fremont Capital Ltd. ist Betreiberin der Webseite www.capfremont.com und nimmt in diesem Zusammenhang fremde Gelder als Einlagen oder andere unbedingt rückzahlbare Gelder des Publikums an.

Damit betreibt die Fremont Capital Ltd. das Einlagengeschäft ohne die erforderliche Erlaubnis der BaFin.

Die Gesellschaft behauptet zudem, von der BaFin beaufsichtigt zu sein. Dies trifft nicht zu. ■

Goldstone Group Ltd. („StellaMarkets“): BaFin ordnet Einstellung und Abwicklung unerlaubt betriebener Geschäfte an

Die BaFin hat der Goldstone Group Ltd. mit Bescheid vom 22. Februar 2019 das Betreiben des Einlagengeschäfts sowie des Eigenhandels untersagt und deren unverzügliche Abwicklung angeordnet.

Die Gesellschaft betreibt unter www.stellamarkets.com eine Handelsplattform für finanzielle Differenzkontrakte (Contracts for Difference – CFD), Devisen und Kryptowährungen. ■

Kein Verkaufsprospekt

Sky Way Capital Inc.: Anhaltspunkte für fehlenden Verkaufsprospekt

Die BaFin hat Anhaltspunkte dafür, dass die Sky Way Capital Inc., Saint Lucia, eine Vermögensanlage in Form von Anteilen, die eine Beteiligung am Ergebnis eines Unternehmens gewähren, in Deutschland anbietet.

Entgegen § 6 Vermögensanlagegesetz (VermAnlG) wurde kein Verkaufsprospekt veröffentlicht. ■



© Foto: Zerbor/fotolia.com

Klarstellungen: Keine Zulassungen

Johnson Capital PTE Ltd. kein nach § 32 KWG
zugelassenes Institut

Die BaFin weist darauf hin, dass sie der Johnson Capital PTE Ltd. keine Erlaubnis gemäß § 32 Kreditwesengesetz (KWG) zum Betreiben von Bankgeschäften oder Erbringen von Zahlungsdiensten im Inland erteilt hat. Das Unternehmen untersteht nicht der Aufsicht der BaFin.

Die Johnson Capital PTE Ltd. mit angegebenem Sitz in Singapur bietet im Internet unter jcprivate.com in deutscher Sprache und durch Vermittler im Inland Bankgeschäfte und Zahlungsdienste an.

Interessierten Kunden soll es möglich sein, ihr Geld bei dem Unternehmen online zu verwalten sowie mit einer von dem Unternehmen ausgegebenen Bank-/Kreditkarte weltweit zu bezahlen. Hierzu könne der Kunde ein Bankkonto mit einer „europäischen IBAN“ bei dem Unternehmen eröffnen, das mit bis zu 1,5 Prozent verzinst werde. Das Unternehmen behauptet zudem, Geldtransfers auf Bankkonten in über 130 Ländern anzubieten.



Zweite Ausgabe der BaFinPerspektiven

Auf der Homepage der BaFin ist die neue Ausgabe der BaFin-Perspektiven abrufbar. Auch sie widmet sich dem Thema Digitalisierung (siehe [BaFinPerspektiven 1/2018](#)). Jörn Bartels und Dr. Thomas Deckers, beide BaFin, bieten darin einen Überblick über die Antworten zur Konsultation des BaFin-Berichts „Big Data trifft auf künstliche Intelligenz“, und BaFin-Präsident Felix Hufeld nimmt eine erste Einordnung vor. Dr. Jörg Kukies, Staatssekretär im Bundesfinanzministerium, erläutert in einem Interview, wie die Bundesregierung das Thema künstliche Intelligenz gestalten will. Mit der Auslagerung von IT-Dienstleistungen durch Banken befassen sich BaFin-Exekutivdirektor Raimund Rösler und Ira Steinbrecher, ebenfalls BaFin. Professor Dr. Fred Wagner, Mitglied des

Verwaltungsrats der BaFin, und Kristina Zentner, beide Universität Leipzig, schreiben über das Versicherungskollektiv in Zeiten von Big Data und Artificial Intelligence. Dr. Jörg Freiherr Frank von Fürstenwerth, Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft, und Dr. Joachim Schmalzl sowie Frank Weigand, Deutscher Sparkassen- und Giroverband, berichten, wie der Versicherungs- und der Sparkassensektor mit den Herausforderungen der Digitalisierung umgehen.

Fragen der nachhaltigen Finanzwirtschaft werden Thema der nächsten Ausgabe der BaFinPerspektiven sein, die am 9. Mai auf www.bafin.de erscheinen soll.

Über einen Direktlink erhält der Kunde nach Eingabe seiner Login-Daten in einem Portal unter der Bezeichnung „PremiumAsset WORLD FUNDS“ Zugang zu seinem Konto. In diesem Konto wird ihm u. a. eine Anlagemöglichkeit mit einer unrealistischen Verzinsung von 11 Prozent p. a. versprochen. Über die Online-Anwendung soll er auch „Guthaben aufladen“ und „Auszahlungen beantragen“ können. ■

Capital Invest Management GmbH kein nach § 32 KWG zugelassenes Institut

Die BaFin weist darauf hin, dass sie der Capital Invest Management GmbH keine Erlaubnis gemäß § 32 Kreditwesengesetz (KWG) zum Betreiben von Bankgeschäften oder Erbringen von Finanzdienstleistungen erteilt hat. Das Unternehmen untersteht nicht der Aufsicht der BaFin.

Die Capital Invest Management GmbH bietet Interessenten an, Aktien von anderen Unternehmen zu erwerben.

Das Unternehmen hat keine zustellungsfähige Adresse im Inland. Die Website des Unternehmens ist mittlerweile abgeschaltet. Die auf dem von dem Unternehmen versandten Formular angegebene Adresse in Frankfurt am Main existiert nicht. Unter der auf dem Formular angegebenen Rufnummer ist keine Kontaktaufnahme möglich. ■

Gestion Cheptel kein nach § 32 KWG zugelassenes Institut

Die BaFin weist darauf hin, dass sie der Gesellschaft Gestion Cheptel, Leipzig, Bundesrepublik Deutschland, keine Erlaubnis gemäß § 32 Kreditwesengesetz (KWG) zum Betreiben von Bankgeschäften oder Erbringen von Finanzdienstleistungen erteilt hat. Das Unternehmen Gestion Cheptel untersteht nicht der Aufsicht der BaFin.

Gestion Cheptel bietet Interessenten auf der Internetseite www.gestion-cheptel.com Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem von ihr betriebenen Investmentportal an.



Das Unternehmen ist auch kein Tochterunternehmen der KfW-Bankengruppe bzw. der KfW IPEX-Bank GmbH, welche über eine Erlaubnis gemäß § 32 KWG verfügt. ■

Moneeda AG kein nach § 32 KWG zugelassenes Institut

Die BaFin weist darauf hin, dass sie der Moneeda AG, Vaduz, Liechtenstein, keine Erlaubnis gemäß § 32 Kreditwesengesetz (KWG) zum Betreiben von Bankgeschäften oder Erbringen von Finanzdienstleistungen erteilt hat. Das Unternehmen untersteht nicht der Aufsicht der BaFin.

Auf ihrer Internetseite www.extauri.com behauptet das Unternehmen, dass die Plattform unter anderem von der BaFin „genehmigt“ (approved) worden sei. Dies trifft nicht zu. ■

69 Brokers kein nach § 32 KWG zugelassenes Institut

Die BaFin weist darauf hin, dass sie dem Unternehmen 69 Brokers, Birmingham, Vereinigtes Königreich, keine Erlaubnis gemäß § 32 Kreditwesengesetz (KWG) zum Betreiben von Bankgeschäften oder Erbringen von Finanzdienstleistungen erteilt hat. Das Unternehmen untersteht nicht der Aufsicht der BaFin.

69 Brokers bietet Interessenten auf der Internetseite www.69brokers.com Dienstleistungen im Rahmen einer Online-Handelsplattform für verschiedene Finanzinstrumente an.

Das Unternehmen nutzt dabei unberechtigt ein BaFin-Logo, um eine Aufsicht der BaFin vorzutäuschen. Es besteht der Verdacht, dass das Unternehmen auch in seiner Korrespondenz widerrechtlich Logos bzw. Briefköpfe der BaFin nutzt. ■

The Stock Master kein nach § 32 KWG zugelassenes Institut

Die BaFin weist darauf hin, dass sie „The Stock Master“ keine Erlaubnis gemäß § 32 Kreditwesengesetz (KWG) zum Betreiben von Bankgeschäften oder Erbringen von Finanzdienstleistungen im Inland erteilt hat. Das Unternehmen untersteht nicht der Aufsicht der BaFin.

Das Unternehmen spricht potentielle deutsche Kunden per E-Mail an.

Unter der anonym registrierten Domain thestocksmaster.com bietet „The Stock Master“ in englischer Sprache eine Software als „Trading App“ an, die auf der Grundlage fortgeschrittener künstlicher Intelligenz selbstständig an Hand von Algorithmen den Handel mit Aktien betreiben soll. Bei dem Angebot handele es sich um einen „VIP-only“-Gebrauchstest, wobei

der Zugang zur Software und deren Nutzung gratis sei. Es sei nach der Registrierung jedoch erforderlich, eine Investitionssumme von mindestens 250 US-Dollar zu hinterlegen. Das Unternehmen behauptet, mit dem beschriebenen Handel sei monatlich ein Profit von bis zu 12.850,23 US-Dollar möglich. Das Unternehmen gibt weder seine Rechtsform noch seinen Sitz an. ■

The Cannabis Trader kein nach § 32 KWG zugelassenes Institut

Die BaFin weist darauf hin, dass sie The Cannabis Trader keine Erlaubnis gemäß § 32 Kreditwesengesetz (KWG) zum Betreiben von Bankgeschäften oder Erbringen von Finanzdienstleistungen im Inland erteilt hat. Das Unternehmen untersteht nicht der Aufsicht der BaFin.

Das Unternehmen spricht potentielle deutsche Kunden per E-Mail an.

Unter der anonym registrierten Domain thecannabistraders.com bietet das Unternehmen in englischer Sprache die Nutzung einer als „The Cannabis Trading App“ bezeichneten Handelssoftware für finanzielle Differenzkontrakte (Contracts for Difference – CFD) an, die auf der Grundlage eines Algorithmus automatisiert den Handel von CFD auf Cannabis-Aktien betreiben soll. Es handele sich um ein Angebot einer angeblich zertifizierten Online-Handelsplattform, die Menschen suche, die lernen möchten, wie man vom Handel von Cannabis-Aktien profitieren könne. Die Registrierung sei kostenlos, doch müsse ein Mindestguthaben von 500 Euro oder 250 US-Dollar investiert werden. Die Domain thecannabistraders.com ist anonym registriert; auf der gesamten Webseite finden sich weder ein Impressum noch Angaben zum Sitz oder zur Rechtsform des Unternehmens. ■

Real Auto Trade kein nach § 32 KWG zugelassenes Institut

Die BaFin weist darauf hin, dass sie der Real Auto Trade, Berlin, keine Erlaubnis gemäß § 32 Kreditwesengesetz (KWG) zum Betreiben von Bankgeschäften oder Erbringen von Finanzdienstleistungen erteilt hat. Das Unternehmen untersteht nicht der Aufsicht der BaFin.

Auf seiner Internetseite www.real-autotrade.com behauptet das Unternehmen wahrheitswidrig, dass das Unternehmen unter anderem der Aufsicht der BaFin unterliege („regulated by“). ■

Untersagung

GAWOONI PLC: BaFin untersagt öffentliches Angebot von Aktien der GAWOONI PLC

Die BaFin hat der GAWOONI PLC mit Bescheid vom 30. Januar 2019 das öffentliche Angebot von Aktien der GAWOONI PLC in Deutschland wegen Verstoßes gegen das Wertpapierprospektgesetz (WpPG) untersagt.

Die Untersagung erfolgte, weil die GAWOONI PLC keinen von der BaFin gebilligten Wertpapierprospekt veröffentlicht hat, der die nach dem WpPG erforderlichen Angaben enthält. ■

Warnhinweis zu Kaufempfehlungen

Pushfor Investments Inc.: BaFin warnt vor Kaufempfehlungen für Aktien

Nach Informationen der BaFin werden derzeit die Aktien der Pushfor Investments Inc. (ISIN: CA74643E1079) intensiv durch Börsenbriefe zum Kauf empfohlen.

Die BaFin rät allen Anlegern, die in den Kaufempfehlungen gemachten Angaben mit Hilfe anderer Quellen sehr genau zu überprüfen. Dies gilt insbesondere dann, wenn Anlegern die Aktien sehr offensiv zum Kauf empfohlen werden, die in Aussicht gestellten Gewinne extrem hoch sind und/oder Anleger unter Zeitdruck gesetzt werden.

Häufig dienen solche E-Mails lediglich dazu, Anleger zum Kauf von bestimmten Aktien zu verleiten, damit die Absender von steigenden Kursen dieser Aktien profitieren.

Die Aktien der Gesellschaft sind in Deutschland an den Börsen Frankfurt am Main, München, Stuttgart und Tradegate in den Freiverkehr einbezogen.

Hinweise dazu, wie Sie sich vor unseriösen Anlageempfehlungen schützen können, finden Anleger in den [Broschüren](#) der BaFin. ■

Hinweis

Informationen für Verbraucher

Diese und weitere Meldungen finden Sie auf der Internetseite der BaFin unter der Rubrik [Verbraucher](#). Dort sehen Sie auch, ob Bescheide rechtskräftig sind.

Rolle der Aufsicht bei der Verwendung von Creditscores

Die BaFin beaufsichtigt weder Auskunftsteien noch kontrolliert sie deren Bewertungssysteme



Darlehen ja oder nein? Der Scorewert entscheidet (mit).

Für Menschen, die ein Kreditinstitut davon überzeugen wollen, dass sie eine Hausfinanzierung stemmen können, kann eine gute Bonitätsauskunft die Tür in die eigenen vier Wände weit aufstoßen. Ein niedriger Scorewert (siehe Infokasten „Scorewerte und Auskunftsteien“, Seite 23) kann dafür sorgen, dass ihnen die Tür vor der Nase zufällt. Auch viele Vermieter und Anbieter von Handyverträgen werfen einen genauen Blick auf Scorewerte von Auskunftsteien, bevor sie mit potenziellen Vertragspartnern ein Geschäft eingehen.

Zuletzt haben sich viele Verbraucher bei der BaFin erkundigt, inwiefern die Aufsicht Scorings an sich und deren Nutzung durch Kreditinstitute kontrolliert.

Scorewerte im Privatkundensegment häufiger als bei Gewerbekunden

Bevor Kreditinstitute ein Darlehen vergeben, müssen sie das Risiko beziffern, dass der Kredit ausfällt. Diese Entscheidung trifft das Kreditinstitut nicht nach Gutdünken oder Gefühl, sondern es greift auf sein internes Risikoklassifizierungsverfahren zurück. Solche Anwendungen werten eine Vielzahl von Daten aus und beziffern dann das Ausfallrisiko. In Risikoklassifizierungsverfahren für Kreditverhältnisse mit Privatkunden fließen häufig auch Scorewerte ein.

Obwohl Auskunftsteien auch Gewerbebetriebe bewerten, nutzen Kreditinstitute die Scorewerte in Business-to-Business-

Beziehungen seltener. Sie ziehen Bonitätsscorings eher dann heran, wenn sie das Ergebnis ihres eigenen Risikoklassifizierungsverfahrens überprüfen möchten, das in der Regel nicht auf Scores von Auskunftsteilen zurückgreift. Bei gravierenden Abweichungen können Kreditinstitute zumindest noch einmal prüfen, ob sie bei der Kreditwürdigkeitseinstufung ihrer ersten Einschätzung folgen sollten.

Erwartungen der BaFin an die Kreditwürdigkeitsbeurteilung

Ob Privatperson oder Gewerbebetrieb: Die BaFin erwartet, dass sich ein Kreditinstitut nicht allein auf externe Bonitätseinschätzungen verlässt, sondern eigene Erkenntnisse und Informationen berücksichtigt. Tendenziell ist zu beobachten, dass die Institute ihre Kreditwürdigkeitsbeurteilung heute weniger auf Scorewerte von Auskunftsteilen stützen als noch vor einigen Jahren.

Die BaFin überprüft den Kreditvergabeprozess im Ganzen oder in Teilen regelmäßig, wobei sich der Zyklus am Risiko des Kreditinstituts orientiert und sich nicht nach festen Zeitintervallen richtet.

Bei Eigenkapitalberechnung mittels interner Ratingverfahren werden Scorewerte mitgeprüft

Als Input zur Bemessung ihrer regulatorischen Eigenkapitalanforderungen verwenden deutschlandweit 40 Kreditinstitute ein auf Internen Ratings basierendes Verfahren (Internal Ratings Based Approach – IRBA) nach § 10 Kreditwesengesetz (KWG). Gerade im Retailgeschäft kommt es vor, dass Scorewerte in das interne Rating eingehen. In solchen Fällen behandelt die Aufsicht Scorewerte wie alle andere externen Input-Daten. Das heißt: Sie werden als Bestandteil des IRBA indirekt geprüft.

Kreditinstitute benötigen gemäß Artikel 143 Absatz 2 der europäischen Eigenmittelverordnung (Capital Requirements Regulation – CRR) eine vorherige Erlaubnis, um ihre Eigenkapitalanforderungen mit einem internen Ratingverfahren berechnen zu dürfen. Bei den bedeutenden Instituten (Significant Institutions – SIs) ist die Europäische Zentralbank für die Genehmigung zuständig. Die weniger bedeutenden Institute (Less Significant Institutions – LSIs) müssen sich an die BaFin wenden. Gemeinsam mit der Deutschen Bundesbank prüft sie die Güte und die Performance des Modells. Formell entscheidet die BaFin auf der Grundlage von § 7 Absatz 1 Solvabilitätsverordnung (SolvV) in Verbindung mit § 44 Absatz 1 Satz 2 KWG.

Definition

Scorewerte und Auskunftsteile

Das Geschäftsmodell von Auskunftsteilen besteht darin, Merkmale von natürlichen oder juristischen Personen wie etwa Kreditaktivitäten und bisherige Zahlungsausfälle auszuwerten und deren Bonität einzustufen. Dabei dienen Scorewerte als Kennziffern für die Kreditwürdigkeit. Kunden von Auskunftsteilen können den Scorewert eines Dritten abfragen, bevor sie sich dazu entschließen, mit diesem eine Vertragsbeziehung einzugehen. Unternehmen wie Banken und Versicherer benötigen eine Einverständniserklärung vom Kunden, bevor sie dessen Daten an eine Auskunftteil übermitteln dürfen.

An die erstmalige Erlaubnis, einen IRBA nutzen zu dürfen, schließt sich eine kontinuierliche Überwachung an. Die CRR verpflichtet die Kreditinstitute in Artikel 185, ihre Modelle mindestens jährlich auf ihre Eignung und ihre Ergebnisse hin zu überprüfen. Die internen Validierungsergebnisse sind die Grundlage für die regelmäßige Beurteilung der Modellgüte durch die Aufsicht.

Was die BaFin nicht macht

Die BaFin beaufsichtigt keine Auskunftsteile. Ebenso wenig genehmigt oder zertifiziert sie einzelne Scoresysteme, da die Auskunftsteile ihre Algorithmen gegenüber den Aufsichtsbehörden nicht offenlegen müssen. Ob Auskunftsteile alle datenschutzrechtlichen Bestimmungen erfüllen, kontrollieren die zuständigen Datenschutzbehörden, zum Beispiel die Datenschutzbeauftragten der Bundesländer. ■

Begrenzte Sicht für Anleger

Besondere Risiken bestehen aus verbraucherschutzrechtlicher Sicht bei Blindpools, Direktinvestments und mehrfachem Nachrang



© pressmaster - stock.adobe.com

Anleger sollten bei bestimmten Vermögensanlagen besonders genau hinschauen.

Alternative Investments erfreuen sich im aktuellen Niedrigzinsumfeld großer Beliebtheit. Anbieter scheinen es gegenwärtig besonders leicht zu haben, Anleger durch vergleichsweise hohe Renditeversprechen selbst für besonders risikoreiche Investments zu gewinnen. Dabei können insbesondere Privatanleger die in der Strukturierung der Vermögensanlage begründeten Risiken in vielen Fällen nicht hinreichend einschätzen. Oft werden Produkte hübsch verpackt, indem vermeintliche Sicherheiten suggeriert oder in den Vordergrund gerückt werden oder der Fokus des Anlegers auf den scheinbar ethischen, sozialen oder ökologischen Charakter des Investments gerichtet wird. Der Inhalt vermag bei

Lichte betrachtet dann zuweilen doch nicht vollständig zu überzeugen, denn in einigen Fällen können etwa die dahinterliegende Anlagestrategie und die Kostenstruktur zu einer besonders für Privatanleger nicht überschaubaren Komplexität des Produkts führen, oder der Emittent befindet sich in einer wirtschaftlich und finanziell kritischen Situation.

Typische Vermögensanlagen sind als Nachrangdarlehen oder „sonstige Anlagen“ beispielsweise in Form von Direktinvestments konzipiert. Vermögensanlagen sind oft mit einem erheblichen unternehmerischen Risiko, bis hin zum Totalverlust, verbunden. Es besteht die Gefahr, dass Privatanlegern

trotz diesbezüglicher Pflichtangaben im Prospekt und einschlägigem Warnhinweis auf dem Vermögensanlageninformationsblatt (VIB) nicht bewusst ist, dass diese Angaben nicht als reine Formalie zu verstehen sind.

Wenn die BaFin erhebliche Bedenken für den Anlegerschutz hat, kann sie eingreifen und ein Produktinterventionsverfahren einleiten (siehe Infokasten „Produktinterventionsbefugnisse bei Vermögensanlagen“). Ein derartiges Vorgehen ist abhängig vom Einzelfall und bedarf stets einer Würdigung der Gesamtumstände. Dabei kann ein einzelnes Kriterium das Merkmal der Erheblichkeit begründen, es kann aber auch die Kumulation von mehreren Anlegerschutzbedenken zur Überschreitung der Erheblichkeitsschwelle führen.

Die im Folgenden genannten Fallgruppen, die durchaus auch in Kombination auftreten können, behält die BaFin derzeit verstärkt im Blick. Sie können Anhaltspunkte für die Einleitung eines Produktinterventionsverfahrens bieten, in dem anhand der jeweiligen Gegebenheiten des einzelnen Falles die Voraussetzungen einer Produktintervention geprüft werden. Daneben kann es auch andere Konstellationen bei Vermögensanlagen geben, welche die Einleitung eines Produktinterventionsverfahrens rechtfertigen können.

Blindpools

Von einem Blindpool spricht man, wenn die Investitionsobjekte noch nicht abschließend konkretisiert sind. Das Maß an Unklarheit kann variieren. Totale Blindpools, bei denen keinerlei Angaben über die geplante Verwendung der Anlegergelder vorliegen, treten eher selten auf. Bei Semi-Blindpools gibt der Anbieter zwar zum Beispiel vor, in Immobilien in einer bestimmten Stadt oder in Nachhaltigkeit investieren zu wollen, aber die Versprechen bleiben vage.

Die Prospekte enthalten regelmäßig einen konkretisierenden Kriterienkatalog zu möglichen Investitionsobjekten. Dem Emittenten verbleibt durch entsprechende Öffnungsklauseln in den Anlagebedingungen allerdings oft ein erheblicher Spielraum für die Auswahl der Investitionsobjekte. Zuweilen wird die Investitionsentscheidung sogar auf Dritte ausgelagert. Anleger sollten daher aufmerksam die Anlagebedingungen prüfen und sich nicht nur auf Werbe- und Kurzinformativmaterialien verlassen. Diese könnten unvollständig sein.

Blindpools sind aus Anlegersicht auch problematisch, da die Anbieter prospektrechtlich vorgesehene Angaben über Investitionsobjekte nicht konkreter formulieren können, weil die Investitionsobjekte noch unbestimmt sind. Der Anleger kauft also die Katze im Sack und muss damit einhergehende Unsicherheiten und Risiken in Kauf nehmen. Die Vermögensanlagenverkaufsprospekte mögen zwar nach den gesetzlichen Vorgaben billigungsfähig sein, dies macht die inhärenten Risiken für Anleger allerdings nicht geringer.

Der Anleger kann die Chancen und Risiken seiner Investition nicht auf der Grundlage fundierter Informationen treffen, sondern muss mit Annahmen arbeiten, die sich schnell als falsch erweisen können.

Sobald sich das Anlageobjekt konkretisiert, muss der Emittent im Vermögensanlagenprospekt grundsätzlich aufgrund der bestehenden Nachtragspflicht die Beschreibung sowie auch die Investitions- und Finanzierungsplanung aktualisieren. Diese ausführliche Nachtragspflicht gilt jedoch nicht, wenn keine Pflicht zur Prospekterstellung besteht. Das ist zum Beispiel der Fall, wenn die Vermögensanlage durch Schwarmfinanzierung (Crowdinvesting) über eine Internet-Dienstleistungsplattform vermittelt wird (siehe BaFinJournal September 2018) und deshalb unter den Ausnahmetatbestand nach § 2a Vermögensanlagengesetz (VermAnlG) fällt. Dann stehen dem Anleger lediglich das jeweilige VIB sowie die über die Plattform oder vom Emittenten freiwillig zur Verfügung gestellten Unterlagen und Informationen zur Verfügung. Gesellschaftsrechtliche Auskunftsansprüche oder Mitbestimmungsrechte bestehen darüber hinaus bei Fremdkapitalinstrumenten regelmäßig nicht. Sofern das Unternehmen auch über die Plattform nicht freiwillig für bestmögliche Transparenz sorgt, ist der

Auf einen Blick

Produktinterventionsbefugnisse bei Vermögensanlagen

Vermögensanlagen fallen nicht unter den Finanzinstrumentenbegriff der zweiten europäischen Finanzmarktrichtlinie (Markets in Financial Instruments Directive II – MiFID II). Daher gilt die Produktinterventionsbefugnis in Artikel 42 der europäischen Finanzmarktverordnung (Markets in Financial Instruments Regulation – MiFIR) nicht unmittelbar für Vermögensanlagen. Allerdings hat der nationale Gesetzgeber durch § 15 Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) die Befugnisse aus Artikel 42 MiFIR der BaFin auch in Bezug auf Vermögensanlagen gewährt.

Seit Anfang 2018 haben auch die drei europäischen Aufsichtsbehörden (ESAs) die Möglichkeit, Produktinterventionsmaßnahmen im Hinblick auf Finanzinstrumente zu ergreifen.

In Deutschland wurde die Möglichkeit der Produktintervention bereits 2015 durch das Kleinanlegerschutzgesetz geschaffen (siehe unter anderem BaFinJournal September 2015 und BaFinJournal September 2017).

Crowd-Investor wesentlich schlechter über die wahren Chancen und Risiken informiert als klassische Wagnis- oder Wachstumskapitalgeber.

Direktinvestments mit (vermeintlichem) Eigentumserwerb

Bei einigen Vermögensanlagen wird Anlegern angeboten, Eigentum an Vermögensgegenständen zu erwerben, deren Vermietung laufend Erträge generieren soll. Beispiele: Transportcontainer, technische Anlagen und Edelhölzer. Hierdurch wird meist suggeriert, dass die Forderung des Anlegers durch seine Eigentümerstellung abgesichert ist, auf die er zurückgreifen kann, wenn der Emittent zahlungsunfähig ist. Getreu dem Motto: Wenn alles schiefgeht, kann ich immer noch die Sache selbst verwerten. Allerdings dürfte der versprochene Eigentumserwerb durch die Anleger in vielen Fällen an tatsächlichen und rechtlichen Problemen scheitern. Die Vermögensgegenstände befinden sich oft im Ausland, wodurch sich der Eigentumserwerb nach ausländischem Recht richten kann. Doch selbst wenn Eigentum wirksam übertragen worden ist, wird die wirtschaftliche Verwertung in Eigenregie die Anleger bei der Insolvenz des Emittenten vor erhebliche praktische Schwierigkeiten stellen. Sie werden sich in den entsprechenden Produkt- und Mietmärkten nicht auskennen, und für einzelne Anlagegegenstände gibt es keine nennenswerte Nachfrage.

Im Ergebnis suggeriert damit der prospektgemäß vorgesehene Eigentumserwerb dem Anleger eine Sicherheit, die entweder gar nicht verschafft werden oder sich als praktisch wertlos erweisen kann. Im Gegenzug können aus der Eigentümerstellung sogar Pflichten und damit zusätzliche Haftungsrisiken für Anleger entstehen.

(Direkt-)Investments im Ausland mit erschwertem Zugriff auf Vermögenswerte

Befinden sich Anlageobjekte im Ausland, vielleicht sogar in Übersee-Staaten, ist es unter Umständen sehr schwer, im Notfall darauf zuzugreifen. Dabei kann es sich zum Beispiel um Investments in Bäume und andere Pflanzen handeln. Neben einer Ausgestaltung der Vermögensanlage als Kombination aus Pachtvertrag und Dienstleistungsvertrag (Aufforstungsvertrag), besteht die Möglichkeit, bepflanzte oder zu bepflanzende Grundstücke direkt vom Emittenten zu kaufen. Dann handelt es sich um ein Direktinvestment. Bei dieser Konstruktion beinhaltet die Vermögensanlage eine Kombination aus Grundstückskauf und Aufforstungsleistungen.

Bei Plantagenflächen wird, anders als bei Container-Direktinvestments, grundsätzlich kein Rückkauf vereinbart. Das Grundstück bleibt – zumindest nach den Angaben der meisten Emittenten – nach Ende der Laufzeit der Vermögensanlage



Nicht immer können Anleger die Chancen und Risiken von Vermögensanlagen durchschauen.

bzw. des Aufforstungsvertrags im Eigentum des Anlegers. Hier ist davon auszugehen, dass es einem Anleger jedoch kaum gelingen wird, das Eigentum eigenständig zu liquidieren oder anderweitig zu verwerten – sofern es überhaupt wirksam auf ihn übergegangen ist.

Vergleichbare Risiken können auch bei einem Pachtvertrag auftreten. Um die geplante Rendite zu erzielen, müsste der Anleger schon bei Leistungsstörungen in den eingegangenen Vertragsverhältnissen, jedenfalls aber bei Insolvenz des Emittenten, die Verwaltung der Ertragsquellen, also der Plantagen, selbst vornehmen. Dies dürfte für Privatanleger kaum möglich sein, denn liegen die Plantagen im Ausland, werden sie die Rechtsordnung des Landes nicht kennen, die Sprache nicht ausreichend beherrschen und den Markt nicht kennen.

Gestufte Nachrangdarlehen

Für diese Vermögensanlagen ist charakteristisch, dass Emittenten das Anlegergeld, das sie in Form von (qualifizierten) Nachrangdarlehen eingeworben haben, als Nachrangkapital an andere Unternehmen weiterreichen. Firmen auf dieser zweiten Stufe gehören oft demselben Konzern oder derselben Unternehmensgruppe an.

Nachrangdarlehen sind aus Anlegersicht schon an sich mit spezifischen Risiken bzw. Nachteilen verbunden: Zahlungen wie Zinsen und Rückzahlungen können Anleger nur durchsetzen, wenn diese nicht dazu führen, dass die Schuldnerin Insolvenz anmelden muss. Hierbei handelt es sich um die vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre. Darüber hinaus werden die Gläubiger im Insolvenzfall der Schuldnerin nur dann bedient, wenn alle nichtnachrangigen Verbindlichkeiten der Schuldnerin vollständig befriedigt sind.

Bei gestuften Nachrangdarlehen trägt der Anleger das Risiko aus mindestens zwei hintereinandergeschalteten Nachrangdarlehen. Das gilt jedenfalls dann, wenn der Emittent der Vermögensanlagen ein reines Emissionsvehikel ist, das über keine originären Ertragsquellen verfügt, sondern zur Erfüllung der gegenüber dem Anleger bestehenden Verpflichtungen selbst auf die Zahlungsströme aus der eigenen Nachrangforderung angewiesen ist. Leistungsstörungen in der zweiten Stufe setzen sich dann unvermeidbar im Verhältnis zwischen Emittent und Anleger fort. Da für Nachrangdarlehen typischerweise keine Sicherheiten gestellt werden, ist das Risiko des Totalverlusts des eingesetzten Kapitals wesentlich höher als bei klassischen, nichtnachrangigen Darlehen und kann bereits bei einer tatsächlichen Zahlungsunfähigkeit des Darlehensnehmers eintreten.

Anlagen ohne Laufzeitende

Aus Anlegerschutzperspektive ebenfalls kritisch zu sehen sind Vermögensanlagen, die als Nachrangdarlehen ausgestaltet sind und bei denen das Laufzeitende nicht festgelegt ist.

Die Laufzeit dieser Anlagen ist somit unbestimmt. Vereinzelt wird vom Emittenten lediglich ein prognostiziertes Laufzeitende angegeben, das an bestimmte Voraussetzungen gebunden wird. Eine Bedingung kann sein, dass sämtliche Anlageobjekte, die von dem Emittenten mit den Anlegergeldern erworben werden sollten, veräußert werden können. Während der Laufzeit verfügt der Anleger über keine ordentlichen Kündigungsrechte. Sofern es keine Handels- bzw. Veräußerungsmöglichkeiten gibt, ist im Zweifel das Kapital des Anlegers auf unvorhersehbare Zeit gebunden und eine Liquidation nicht möglich.

Vorsicht ist auch geboten, wenn in Darstellungen oder Informationen des Emittenten von grünen, ökologischen oder alternativen Investments die Rede ist. Oft handelt es sich lediglich um Versprechungen zu Vermarktungszwecken. Die in der Anlagestrategie im Prospekt oder im VIB niedergelegten Grundsätze sind dabei oft so vage und weit formuliert, dass daraus keinerlei Pflichten zur tatsächlichen Anlage in diesen Bereichen resultieren. Einen Kontrollmechanismus gibt es mitunter ebenfalls nicht. Das Problem der Nachvollziehbarkeit eines Investments verschärft sich, wenn Emittenten die Investitionsgelder an Drittgesellschaften weiterreichen, die sie gesellschaftsrechtlich aber nicht kontrollieren.

Vorgehen der BaFin

Hat die BaFin konkrete Anhaltspunkte, die erhebliche Bedenken für den Anlegerschutz aufwerfen können, so leitet sie ein Produktinterventionsverfahren ein und hört den Emittenten oder Anbieter dazu an. Oft führt bereits die Anhörung bzw. die Ankündigung einer Produktinterventionsmaßnahme dazu, dass das Angebot beendet und der Vertrieb der betreffenden Vermögensanlage durch den Anbieter eingestellt oder gar nicht erst aufgenommen wird. Zu einem förmlichen Erlass einer Produktinterventionsmaßnahme kommt es in diesen Fällen dann nicht mehr.

Die Kehrseite eines Renditeversprechens, das deutlich über dem aktuell üblichen Marktzins liegt, ist immer ein erhöhtes Risiko für den Anleger, das bis zu einem Totalverlust führen kann. Deshalb sollten Anleger insbesondere Investitionen in Vermögensanlagen mit den dargestellten Merkmalen besonders kritisch prüfen und sich mit den damit einhergehenden Risiken auseinandersetzen. ■

Autoren

Ilja Gafarov
Miriam Geßler

BaFin-Referat Operative Missstandsaufsicht,
Produktintervention

Internationales

Fachbeiträge und Kurzmeldungen
zu internationalen Aufsichts- und
Abwicklungsthemen



Verbrauchertrends

EBA-Bericht nennt Kennzahlen und Entwicklungen

Die Europäische Bankenaufsichtsbehörde EBA hat am 20. Februar ihren Bericht zu Verbrauchertrends in der Europäischen Union (EU) für die Jahre 2018 und 2019 veröffentlicht. In den vergangenen Jahren sind Hypotheken beständig und Verbraucherkredite leicht angestiegen, während die Einlagen und die Sparquote zurückgingen. Bei Zahlungsdienstleistungen sind Kartenzahlungen nach wie vor besonders relevant. Als problematisch aus Sicht der europäischen Konsumenten identifizierte der Bericht etwa Bankgebühren, Kontensperrungen und die Weigerungen von Kreditinstituten, Konten zu eröffnen.

Wie in den Vorjahren (siehe BaFinJournal Juli 2017) geht es in dem Bericht um aktuelle Entwicklungen bei Wohnimmobilienkrediten, Privatkrediten, Zahlungskonten, Einlagen, Zahlungsdienstleistungen und E-Geld. Die EBA hat darüber hinaus einzelne Themenbereiche identifiziert, die für die Verbraucher besonders relevant sind. Hierzu zählen die Verschuldung von Privatpersonen sowie eine verantwortungsvolle Kreditvergabe durch die Banken einschließlich der Kreditwürdigkeitsprüfung ihrer Kunden. Auch mit Bankgebühren, Transparenz und Offenlegungspflichten sowie den entsprechenden regulatorischen und aufsichtlichen Maßnahmen befasst sich der Bericht.

Erstmals informiert die EBA auch über die Ergebnisse der Überwachung des Marktes von strukturierten Einlagen gemäß Artikel 39 Absatz 2 der europäischen Finanzmarktverordnung (Markets in Financial Instruments Regulation – MiFiR).

Künftig wird die EBA ihren Bericht zu Verbrauchertrends in der Europäischen Union nur noch alle zwei Jahre publizieren. ■

Verlustquote bei Kreditausfall

EBA veröffentlicht Leitlinien für die Schätzung der LGD, die den Konjunkturabschwung berücksichtigt

Die Europäische Bankenaufsichtsbehörde EBA hat am 6. März Leitlinien für die Schätzung der Verlustquote bei Kreditausfall (Loss Given Default – LGD) unter Berücksichtigung eines konjunkturellen Abschwungs veröffentlicht.

Die europäische Eigenmittelverordnung (Capital Requirements Regulation – CRR) verlangt in Artikel 181 Absatz 1 Buchstabe b, dass Institute, die einem Konjunkturabschwung angemessenen LGD-Schätzungen verwenden, falls diese konservativer sind als der langfristige Durchschnitt.

Der konjunkturelle Abschwung wird durch die Technischen Regulierungsstandards (Regulatory Technical Standards – RTS) zur Präzisierung der Art, Schwere und Dauer eines Konjunkturabschwungs bestimmt. Den Entwurf hat die EBA im November 2018 an die Kommission der Europäischen Union weitergeleitet, die ihn als unmittelbar geltende EU-Verordnung verabschieden wird.

Ausgehend von den relevanten Abschwungperioden, die durch Anwendung der RTS bestimmt werden, legen die obigen Leitlinien fest, welche Anforderungen an eine angemessene Quantifizierung des Kalibrierungsziels für die LGD-Schätzungen unter Berücksichtigung eines Konjunkturabschwungs zu erfüllen sind.

RTS und Leitlinien stehen somit in einem engen Zusammenhang und sind darüber hinaus integraler Bestandteil der Überarbeitung der Anforderungen an den auf internen Ratings basierenden Ansatz (Internal Ratings Based Approach – IRBA) auf europäischer Ebene. ■

Abwicklung

SRB veröffentlicht Rahmenkonzept zur Bewertung

Der Ausschuss für die Einheitliche Abwicklung SRB hat am 19. Februar sein Rahmenkonzept zur Bewertung für Abwicklungszwecke (Framework for Valuation) veröffentlicht. Es richtet sich primär an Bewerter, die das SRB damit beauftragt, eine unabhängige Bewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten eines Instituts vorzunehmen, bevor das SRB Abwicklungsmaßnahmen ergreift. Das Rahmenkonzept erklärt die Erwartungen des SRB an das methodische Vorgehen der Bewerter und an die wesentlichen Inhalte ihrer Bewertungsberichte. Das SRB will Vergleichbarkeit und Konsistenz von Bewertungen in künftigen Abwicklungsfällen erhöhen.

Das Rahmenkonzept befasst sich mit der Bewertung unmittelbar vor (Valuation 2) sowie nach Abschluss der Abwicklung (Valuation 3). Valuation 2 soll nach Artikel 36 der europäischen Sanierungs und Abwicklungsrichtlinie (Bank Recovery and Resolution Directive – BRRD) die Wechselwirkungen zwischen Zeithorizont, Abwicklungsinstrument und Bewertungsmethode berücksichtigen. Valuation 3 dient gemäß Artikel 74 Absatz 1 BRRD der Feststellung, ob Anteilseigner und Gläubiger in der Abwicklung anders behandelt werden als in einem regulären Insolvenzverfahren.

Die Europäische Bankenaufsichtsbehörde EBA hat am 22. Februar ein Handbuch zur Bewertung für Abwicklungszwecke (Handbook on valuation for purposes of resolution) veröffentlicht, das sich an nationale Abwicklungsbehörden wie die BaFin richtet. Die EBA hat das Handbuch zusammen mit dem

SRB und den nationalen Abwicklungsbehörden entwickelt. Es dient dazu, europaweit einheitliche Abwicklungsstandards und -prozesse zu fördern und das Verständnis für die Anforderungen zu erhöhen, die an Bewertungen für Abwicklungszwecke gestellt werden. ■

Solvency II

Die EU-Kommission bittet EIOPA um Technische Empfehlungen zur Überprüfung des Regelwerks

Die Kommission der Europäischen Union (EU) hat die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung EIOPA Mitte Februar gebeten, ihr bis zum 30. Juni 2020 Technische Empfehlungen (Technical Advice) für die Überprüfung des europäischen Aufsichtsregimes Solvency II zu geben (siehe BaFinJournal November 2018).

Bereits mit Inkrafttreten von Solvency II Anfang 2016 wurde die Kommission verpflichtet, im Jahr 2020 bestimmte Teile des Regelwerks zu überprüfen. Dazu gehören die langfristigen Garantien und Maßnahmen gegen Aktienrisiken, die Methoden, Annahmen und Standardparameter, die bei der Berechnung der Solvenzkapitalanforderung nach der Standardformel verwendet werden, sowie die Vorschriften und Praxen der Aufsichtsbehörden zur Berechnung der Mindestkapitalanforderung (Minimum Capital Requirement – MCR). Außerdem stehen der Nutzen einer verstärkten Gruppenaufsicht und eines verstärkten Kapitalanlagemanagements innerhalb einer Gruppe auf dem Prüfstand.

EIOPA hat dazu mehrere Arbeitsgruppen eingerichtet, in denen auch BaFin-Beschäftigte aktiv mitarbeiten. Mit öffentlichen Konsultationen plant EIOPA, Marktteilnehmer in die Diskussion einzubeziehen. Die BaFin wird auf die Konsultationen hinweisen, sobald die Veröffentlichung auf der EIOPA-Homepage erfolgt ist. ■



PEPP

Kompromiss bei paneuropäischem privatem Altersvorsorgeprodukt

Parlament und Rat der Europäischen Union (EU) haben sich grundsätzlich auf einen Kompromiss für ein paneuropäisches privates Altersvorsorgeprodukt (Pan-European Personal Pension Product – PEPP) geeinigt.

Kern des PEPP (siehe BaFinJournal Oktober 2018) ist aus Anbietersicht vor allem die Möglichkeit, die Produkte nach erfolgreicher Prüfung durch nationale Behörden wie zum Beispiel die BaFin und Registrierung bei der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung EIOPA europaweit vertreiben zu können. Zu den potenziellen PEPP-Anbietern gehören Versicherer und Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (EbAV), Kreditinstitute sowie Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFM).

Sparer sollen auch nach einem Umzug in einen anderen EU-Mitgliedstaat weiterhin in das PEPP einzahlen können. Das PEPP soll die Produktvielfalt in der privaten Altersvorsorge erhöhen und den entsprechenden Markt in der EU weiter ausbauen.

Einen ersten legislativen Vorschlag für das PEPP hatte die EU-Kommission nach umfangreichen Vorarbeiten bereits im Sommer 2017 als Teil der Kapitalmarktunion vorgestellt. Nach einer Prüfung durch die Rechts- und Sprachensachverständigen müssen Parlament und Rat der EU die PEPP-Verordnung noch formal annehmen. ■

Änderungsentwurf zu PRIIP

Spezielle OGAW-Fonds sollen von PRIIP-Verordnung ausgenommen werden

Am 8. März hat das Joint Committee, der Gemeinsame Ausschuss der drei Europäischen Aufsichtsbehörden EBA, EIOPA und ESMA, einen Änderungsentwurf für die Delegierte Verordnung über Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte (Packaged Retail and Insurance-based Investment Products – PRIIP) vorgelegt. Die Änderungen betreffen PRIIP, die mehrere Anlageoptionen umfassen (Multiple Option Products – MOPs). Eine solche Anlageoption können Organisationen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) sein.

OGAW-Fonds als Anlageoption innerhalb eines MOP sollen bis zum 31. Dezember 2021 vom Anwendungsbereich der PRIIP-Verordnung ausgenommen werden, so wie es bereits

bei eigenständigen OGAW-Fonds geplant ist. Dies soll für Konsistenz zwischen der delegierten Verordnung zu PRIIP und der PRIIP-Verordnung sorgen. Mit der Änderung könnten PRIIP-Hersteller ihre vorvertraglichen Informationspflichten weiterhin über eine Kombination aus generischem PRIIP-Basisinformationsblatt und den wesentlichen Anlegerinformationen nachkommen (siehe BaFinJournal Mai 2017). ■



Marktverhalten

EIOPA legt Rahmenwerk über Risiken aus Versicherungsverträgen vor

Die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung EIOPA hat am 19. Februar ein Rahmenwerk zur Analyse von Risiken über den Lebenszyklus eines Versicherungsvertrages veröffentlicht. Dabei handelt es sich um Risiken, die entlang der gesamten Wertschöpfungskette aus dem Marktverhalten von Unternehmen und Vertriebern entstehen können (siehe BaFinJournal Dezember 2018). Dazu gehören das Geschäftskonzept, die Produktentwicklung, die Vermarktung, der Vertrieb und das Produktmanagement.

Adressaten des Rahmenwerks sind nationale Aufsichtsbehörden wie die BaFin. Sie sollen eine detaillierte Analyse der Pflichten von Versicherern im Produktfreigabeverfahren, der Informations- und Offenlegungspflichten für vorvertragliche Produktinformation sowie der Verhaltenspflichten aus Vertriebsaktivitäten etwa bei der Beratung des Kunden vornehmen. Das Rahmenwerk enthält auch ein Kapitel zu den Chancen und Risiken der Digitalisierung. ■

Für den Fall eines No-Deal-Brexits

EIOPA gibt nationalen Aufsichtsbehörden Empfehlungen zum Umgang mit britischen Versicherern

Die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung EIOPA hat den nationalen Aufsichtsbehörden am 19. Februar Empfehlungen zum Umgang mit britischen Versicherern gegeben, die grenzüberschreitendes Versicherungsgeschäft in verbleibenden Mitgliedsstaaten der Europäischen Union (EU) betreiben. Sie gelten für den Fall, dass es zu einem ungeordneten Brexit kommt (siehe BaFinJournal Januar 2019).¹

Für die betroffenen britischen Unternehmen, denen bis zum Austrittsdatum keine vollständige Umsetzung der seit 2017 aufzustellenden Notfallpläne gelungen ist, sollen die nationalen Aufsichtsbehörden nun eine geordnete Abwicklung und Beaufsichtigung des verbliebenen Geschäfts in den Mitgliedsstaaten sicherstellen. Neue Verträge dürfen diese Versicherer nicht abschließen.

In Deutschland bereitet der Gesetzgeber mit dem Brexit-Steuerbegleitgesetz (Brexit-StBG) auch Regelungen für die geordnete Abwicklung von Versicherungsverträgen vor, die britische Versicherer mit deutschen Versicherungsnehmern abgeschlossen haben.

Zudem sind die Versicherungsunternehmen aus dem Vereinigten Königreich, die mit einem Europäischen Pass vor dem Brexit Versicherungsverträge in Deutschland abgeschlossen haben, dazu angehalten, ihre Versicherten und Begünstigten über ihre vertraglichen Rechte und Pflichten zu informieren (siehe BaFinJournal April 2018). Neben der Geltung des Brexit-StBG bedeutet dies vor allem, dass zivilrechtlich sämtliche Versicherungsverträge auch bei einem ungeordneten EU-Austritt ihre Gültigkeit behalten und alle damit im Zusammenhang stehenden gegenseitigen Verpflichtungen zu erfüllen sind.

Für den Fall, dass das Vereinigte Königreich die EU ohne Austrittsabkommen verlassen sollte, haben EIOPA und die nationalen Aufsichtsbehörden des europäischen Wirtschaftsraums (EWR) mit den britischen Behörden Prudential Regulation Authority (PRA) und Financial Conduct Authority (FCA) Memoranda of Understanding vereinbart. Deren Ziel ist es, die aufsichtliche Zusammenarbeit und den Informationsaustausch zu grenzüberschreitend tätigen Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen auch nach dem Brexit sicherzustellen. In den Vereinbarungen geht es um das künftige Zusammenspiel von EIOPA und den zuständigen britischen Behörden sowie um die Kooperation von PRA und FCA mit den nationalen Aufsichtsbehörden des EWR. ■

ESMA erkennt britische Euroclear als Drittland-Zentralverwahrer an

Die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ESMA hat am 1. März 2019 erklärt, den im Vereinigten Königreich ansässigen Zentralverwahrer Euroclear UK and Ireland Limited (EUI) als Drittland-Zentralverwahrer gemäß Artikel 25 der europäischen Zentralverwahrerverordnung (Central Securities Depositories Regulation – CSDR) anzuerkennen. EUI ist der einzige Zentralverwahrer in Großbritannien und erbringt zudem Abwicklungsdienstleistungen für Irland, wo kein Zentralverwahrer existiert.

Die Anerkennungsentscheidung der ESMA gilt für den Fall, dass das Vereinigte Königreich die Europäische Union (EU) am 29. März 2019 ohne ein Austrittsabkommen verlässt.¹ Sie ist zeitlich begrenzt bis 29. März 2021 einschließlich. Grund dafür ist, dass die EU-Kommission ihre Äquivalenzentscheidung, wonach im Vereinigten Königreich ein vergleichbares Rechtsregime besteht, auf zwei Jahre beschränkt hat.

Die ESMA hat diese Anerkennungsentscheidung nach Zustimmung durch ihr Aufsichtsgremium (Board of Supervisors) erlassen, um es dem britischen Zentralverwahrer zu ermöglichen, auch nach dem Brexit Abwicklungsdienstleistungen für im EU-Mitgliedsland Irland begebene Wertpapiere zu erbringen. Mit dieser Maßnahme sollen negative Auswirkungen auf den irischen Wertpapiermarkt im Falle eines No-Deal-Brexits vermieden werden. ■



¹ Das britische Unterhaus hat am 14. März 2019 für eine Verschiebung des Brexits votiert. Bis zum Redaktionsschluss stand die endgültige Reaktion der EU-Kommission darauf noch aus.

Binäre Optionen

ESMA verlängert Vertriebsverbot erneut um drei Monate

Die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ESMA hat ihre Produktinterventionsmaßnahme zur Regulierung von binären Optionen erneut verlängert. Bereits seit dem 2. Juli 2018 waren – auf drei Monate beschränkt – der Vertrieb, die Vermarktung und der Verkauf von binären Optionen an Kleinanleger verboten. Durch ihre Verlängerungen ab dem 2. Oktober 2018 und ab dem 2. Januar 2019 um jeweils drei Monate hielt die ESMA ein durchgängiges Verbot aufrecht. Nun hat sie mitgeteilt, die Maßnahme vom 2. April 2019 an um weitere drei Monate zu verlängern. Die ESMA bringt durch den erneuten Verlängerungsbeschluss ihre Auffassung zum Ausdruck, dass weiterhin erhebliche Bedenken für den Anlegerschutz beim Handel mit binären Optionen bestehen.

Die Internationale Organisation der Wertpapieraufsichtsbehörden IOSCO hatte bereits im September 2018 eine Stellungnahme zu den Risiken von binären Optionen veröffentlicht (siehe BaFinJournal November 2018). Die dort aufgeführten Initiativen der IOSCO-Mitglieder zeigen, dass Wertpapierregulierungsbehörden weltweit Risiken bei Vermarktung, Vertrieb und Verkauf von binären Optionen an Privatanleger sehen.

Die BaFin bereitet sich auf den Fall vor, dass die ESMA eine Produktinterventionsmaßnahme nicht verlängert. Sie kann eine Produktinterventionsmaßnahme auch national erlassen. Bis 20. Dezember 2018 bestand die Möglichkeit, schriftlich zur geplanten Allgemeinverfügung der BaFin zur nationalen Untersagung von binären Optionen für Kleinanleger Stellung zu nehmen. ■

Rahmenwerk

Anforderungen an die Besicherung für nicht zentral geclearte Derivate

Der Basler Ausschuss für Bankenaufsicht BCBS und die Internationale Organisation der Wertpapieraufsichtsbehörden IOSCO haben eine Hilfestellung zur rechtzeitigen und reibungslosen Umsetzung ihres Rahmenwerks für Anforderungen an die Besicherung nicht zentral geclearter Derivate (Margin-Anforderungen) veröffentlicht. Sie enthält Erkenntnisse zu Produkten, Jurisdiktionen und Marktteilnehmern, die bei der schrittweisen Implementierung des Rahmenwerks bislang beobachtet wurden.

BCBS und IOSCO stellen fest, dass die Marktteilnehmer als Reaktion auf eine Reform der Referenzzinssätze ihre

Derivatekontrakte möglicherweise ändern müssen. Bei Alt-derivatkontrakten erfordern Änderungen, die ausschließlich aufgrund der Reform der Referenzzinssätze erfolgen, grundsätzlich nicht die Anwendung der Margin-Anforderungen des Rahmenwerks, sondern die der nationalen Ausführungsgesetze. Die nationale Umsetzung in Deutschland erfolgte über die europäische Marktinfrastrukturverordnung (European Market Infrastructure Regulation – EMIR) in Verbindung mit der Delegierten Verordnung vom 4. Oktober 2016.

In der verbleibenden Umsetzungsphase bis 2020 hängt es von einem Schwellenwert ab, ob Unternehmen bestimmte Dokumentations- und Verwahrungspflichten sowie operationelle Anforderungen erfüllen müssen. Erst wenn der Betrag der bilateralen Initial Margin 50 Millionen Euro überschreitet, greifen spezifische Anforderungen aus dem Rahmenwerk. Unternehmen, die sich dem Schwellenwert nähern, sollen sicherstellen, dass die erforderlichen Maßnahmen zur Erfüllung der Anforderungen etabliert sind, sobald ihre Risikopositionen den Schwellenwert überschreiten.

BCBS und IOSCO werden die Umsetzung des Rahmenwerks weiterhin beobachten. ■

Auf einen Blick

Wichtige Termine bis Ende April 2019

15. März	AFS Sitzung, Berlin
21. März	ESRB GB, Frankfurt a. M.
25. März	ESMA MB, Paris
26. März	ESMA BoS, Paris
27./28. März	EIOPA BoS, Frankfurt a. M.
3.-5. April	Eurofi, Bukarest (Rumänien)
6.-9. April	NAIC Spring National Meeting, Orlando (USA)
16./17. April	EBA BoS, London
26. April	FSB Plenum, New York
29. April -1. Mai	IFSB Annual Meeting, Kuala Lumpur

Fintechs

FSB: Markteintritt von Bigtechs könnte Risiko-
neigung von etablierten Anbietern erhöhen

Der Finanzstabilitätsrat FSB hat Mitte Februar einen [Bericht](#) über den Einfluss innovativer Finanztechnologien (Fintech) auf den Markt für Finanzdienstleistungen veröffentlicht. Danach besteht die Gefahr, dass der Markteintritt von Fintechs und globalen Technologiefirmen (Bigtechs) den Wettbewerbsdruck auf etablierte Marktteilnehmer stark erhöht (siehe [BaFinJournal Januar 2019](#) sowie [BaFinPerspektiven 1/2018](#) und [BaFinPerspektiven 1/2019](#)). Um ihre Marktanteile zu halten, könnten etablierte Anbieter dazu übergehen, höhere Risiken einzugehen.

Grundsätzlich attestiert der FSB-Bericht technologischen Innovationen das Potenzial, Kosten zu senken, die Benutzerfreundlichkeit von Anwendungen zu erhöhen und neue Produkte hervorzubringen. Nach Ansicht des FSB gehen etablierte Anbieter und Fintechs eher eine Dienstleistungsbeziehung ein und ergänzen sich, während von Bigtechs aufgrund ihres hohen Wiedererkennungswertes und großen Kundenbestandes ein größerer Wettbewerbsdruck und Verdrängungseffekt ausgehen könnte.

Der Bericht ist Teil der FSB-Untersuchungen zu den Auswirkungen innovativer Finanztechnologien auf die Finanzstabilität. Der FSB definiert Fintech als technologiegestützte Innovation im Finanzdienstleistungssektor, die das Potenzial hat, Geschäftsmodelle, Finanzinstrumente oder Prozesse dauerhaft zu verändern und die somit einen bedeutenden Einfluss auf die Branche haben können. Fintechs sind die Start-ups, die die gleichnamige Technik anbieten. Eine Legaldefinition von Fintech und Fintechs existiert nach wie vor nicht. ■

Datenübermittlung

EDSA verabschiedet Stellungnahme zu
multilateraler Verwaltungsvereinbarung

Der Europäische Datenschutzausschuss EDSA hat Mitte Februar in seiner [Stellungnahme](#) mitgeteilt, dass der Entwurf einer multilateralen Verwaltungsvereinbarung für die Übermittlung personenbezogener Daten zwischen Aufsichtsbehörden im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) und Partnerbehörden in Drittstaaten geeignet ist, einen angemessenen Schutz der Daten zu garantieren.

Die Verwaltungsvereinbarung hatten die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ESMA und die Internationale Vereinigung der Wertpapieraufsichtsbehörden IOSCO entworfen und dem EDSA vorgelegt. Dieser kann in Angelegenheiten mit allgemeiner Geltung oder mit Auswirkungen auf mehr als einen Mitgliedstaat Stellungnahmen abgeben, um die einheitliche Anwendung der DSGVO in der Europäischen Union sicherzustellen.

Die Verwaltungsvereinbarung legt fest, unter welchen Bedingungen EWR-Aufsichtsbehörden personenbezogene Daten an ihre Partnerbehörden in Drittländern übermitteln dürfen.

Unter der europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) ist eine Übermittlung personenbezogener Daten von der Europäischen Union (EU) in Drittstaaten nur zulässig, wenn sichergestellt ist, dass im Drittland das durch die DSGVO gewährleistete Schutzniveau für personenbezogene Daten nicht untergraben wird. Die Europäische Kommission kann in einem Angemessenheitsbeschluss feststellen, dass der Drittstaat ein angemessenes Schutzniveau bietet. Liegt kein Angemessenheitsbeschluss vor, müssen zum Schutz der Daten geeignete Garantien bestehen. Dazu zählen auch Verwaltungsvereinbarungen zwischen Behörden.

Die oben erwähnte Verwaltungsvereinbarung muss auf nationaler Ebene der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationssicherheit genehmigen. Die BaFin hat die Genehmigung beantragt. ■

Hinweis

Weitere internationale Konsultationen

FSB	Rückmeldung zu Erfahrungen mit Finanzierung kleiner und mittlerer Unternehmen (bis 18. März 2019)
EBA	Konsultation zur Aktualisierung der Leitlinien über Finanzierungspläne von Kreditinstituten (bis 5. Mai 2019)

Internationale Behörden und Gremien

<u>BCBS</u>	Basel Committee on Banking Supervision <i>Basler Ausschuss für Bankenaufsicht</i>	<u>EZB</u>	Europäische Zentralbank
<u>BIZ</u>	Bank für Internationalen Zahlungsausgleich	<u>FASB</u>	Financial Accounting Standards Board
<u>CEBS</u>	Committee of European Banking Supervisors <i>Ausschuss der Europäischen Bankenaufsichtsbehörden (EBA-Vorgängergremium)</i>	<u>FATF</u>	Financial Action Task Force on Money Laundering <i>Arbeitsgruppe für finanzielle Maßnahmen gegen Geldwäsche</i>
<u>CEIOPS</u>	Committee of European Insurance and Occupational Pensions Supervisors <i>Ausschuss der Europäischen Aufsichtsbehörden für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (EIOPA-Vorgängergremium)</i>	<u>FinCoNet</u>	International Financial Consumer Protection Organisation <i>Internationale Organisation für finanziellen Verbraucherschutz</i>
<u>CESR</u>	Committee of European Securities Regulators <i>Ausschuss der Europäischen Wertpapier-Regulierungsbehörden (ESMA-Vorgängergremium)</i>	<u>FSB</u>	Financial Stability Board <i>Finanzstabilitätsrat</i>
<u>CPMI</u>	Committee on Payments and Market Infrastructures <i>Ausschuss für Zahlungsverkehr und Marktinfrastrukturen</i>	<u>IAIS</u>	International Association of Insurance Supervisors <i>Internationale Vereinigung der Versicherungsaufsichtsbehörden</i>
<u>EBA</u>	European Banking Authority <i>Europäische Bankenaufsichtsbehörde</i>	<u>IASB</u>	International Accounting Standards Board <i>Internationales Gremium für Rechnungslegungsstandards</i>
<u>EDSA</u>	Europäischer Datenschutzausschuss	<u>IOSCO</u>	International Organization of Securities Commissions <i>Internationale Organisation der Wertpapieraufsichtsbehörden</i>
<u>EIOPA</u>	European Insurance and Occupational Pensions Authority <i>Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung</i>	<u>IWF</u>	Internationaler Währungsfonds
<u>ESAs</u>	European Supervisory Authorities <i>Europäische Aufsichtsbehörden</i>	<u>PIOB</u>	Public Interest Oversight Board
<u>ESMA</u>	European Securities and Markets Authority <i>Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde</i>	<u>SIF</u>	Sustainable Insurance Forum <i>Forum für eine nachhaltige Versicherungswirtschaft</i>
<u>ESRB</u>	European Systemic Risk Board <i>Europäischer Ausschuss für Systemrisiken</i>	<u>TCFD</u>	Task Force on Climate-Related Financial Disclosures <i>Arbeitsgruppe für die Offenlegung klimabedingter Finanzinformationen</i>

Bekanntmachungen

Die amtlichen Veröffentlichungen der BaFin*



Erlaubnis zur Aufnahme des Geschäftsbetriebes

mailo Versicherung AG

Die BaFin hat durch Verfügung vom 25. Februar 2019 der mailo Versicherung AG die Erlaubnis zum Betrieb der folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) erteilt:

- Nr. 8 Feuer- und Elementarschäden
 - a) Feuer
 - b) Explosion
 - c) Sturm
 - d) andere Elementarschäden außer Sturm
 - f) Bodensenkungen und Erdbeben
- Nr. 9 Hagel-, Frost- und sonstige Sachschäden
- Nr. 13 Allgemeine Haftpflicht
- Nr. 16 Verschiedene finanzielle Verluste
 - d) Gewinnausfall
 - e) laufende Unkosten allgemeiner Art
 - f) unvorhergesehene Geschäftskosten
 - i) indirekte kommerzielle Verluste außer den bereits erwähnten
 - k) sonstige finanzielle Verluste

Die Erlaubnis gilt für die Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft und den anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen).

Die erteilte Erlaubnis erstreckt sich nicht auf den Betrieb der Rückversicherung.

Versicherungsunternehmen:
mailo Versicherung AG (5221)
Riehler Straße 1
50668 Köln

VA 37-I 2230-2017/0019

Talanx AG

Die BaFin hat durch Verfügung vom 21. Dezember 2018 der Talanx AG die Erlaubnis zum Betrieb der Rückversicherung im Bereich Nichtlebensrückversicherung in Europa, Asien, Nordamerika und Südamerika erteilt.

Versicherungsunternehmen:
Talanx AG (6811)
HDI-Platz 1
30659 Hannover

VA 45-I 2263-2018/0012

* Bekanntmachungen der Versicherungsaufsicht. Die amtlichen Veröffentlichungen der Banken- und Wertpapieraufsicht sind im Bundesanzeiger zu finden.

Anmeldung zum Dienstleistungsverkehr in Deutschland

Generali Luxembourg S.A.

Das luxemburgische Versicherungsunternehmen Generali Luxembourg S.A. ist berechtigt, über seine Hauptniederlassung in Luxemburg das Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in Deutschland in folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) aufzunehmen:

Nr. 19 Leben (soweit nicht unter den Nummern 20 bis 24 aufgeführt)

Nr. 21 Fondsgebundene Lebensversicherung

Nr. 23 Kapitalisierungsgeschäfte

Versicherungsunternehmen:

Generali Luxembourg S.A. (9535)

2B, rue Nicolas Bové

1253 Luxemburg

LUXEMBURG

VA 26-I 5000-LU-9535-2019/0001

Liberty Mutual Insurance Europe SE

Das Versicherungsunternehmen Liberty Mutual Insurance Europe SE hat seinen Firmensitz von Großbritannien nach Luxemburg verlegt und ist berechtigt, sowohl über seine Hauptniederlassung in Luxemburg als auch über seine Zweigniederlassungen in Frankreich, Irland, Italien, den Niederlanden, Spanien und Großbritannien das Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in Deutschland in folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) aufzunehmen:

Nr. 1 Unfall

Nr. 2 Krankheit

Nr. 3 Landfahrzeug-Kasko (ohne Schienenfahrzeuge)

Nr. 4 Schienenfahrzeug-Kasko

Nr. 5 Luftfahrzeug-Kasko

Nr. 6 See-, Binnensee- und Flussschiffahrts-Kasko

Nr. 7 Transportgüter

Nr. 8 Feuer- und Elementarschäden

Nr. 9 Hagel-, Frost- und sonstige Sachschäden

Nr. 11 Luftfahrzeughaftpflicht

Nr. 12 See-, Binnensee- und Flussschiffahrtshaftpflicht

Nr. 13 Allgemeine Haftpflicht

Nr. 14 Kredit

Nr. 15 Kautions

Nr. 16 Verschiedene finanzielle Verluste

Nr. 17 Rechtsschutz

Nr. 18 Beistandsleistungen zugunsten von Personen, die sich in Schwierigkeiten befinden

Anschrift der neuen Hauptniederlassung in Luxemburg:

Liberty Mutual Insurance Europe SE (7013)

5-7, Rue Léon Laval

3372 Leudelange

LUXEMBURG

Anschrift der bisherigen Hauptniederlassung in Großbritannien:

Liberty Mutual Insurance Europe SE (7013)

20 Fenchurch Street

London EC3M 3AW

GROSSBRITANNIEN

Anschrift der Zweigniederlassung in Frankreich:

Liberty Mutual Insurance Europe SE (7013)

5 boulevard de Madeleine

75001 Paris

FRANKREICH

Anschrift der Zweigniederlassung in Irland:

Liberty Mutual Insurance Europe SE (7013)

2nd Floor

55 Percy Place

Dublin 7

IRLAND

Anschrift der Zweigniederlassung in Italien:

Liberty Mutual Insurance Europe SE (7013)

1st Floor

Time Building

Via Fabio Filzi 29

20124 Mailand

ITALIEN

Anschrift der Zweigniederlassung in den Niederlanden:

Liberty Mutual Insurance Europe SE (7013)

Koninginnegracht 22

2514 AB Den Haag

NIEDERLANDE

Anschrift der Zweigniederlassung in Spanien:

Liberty Mutual Insurance Europe SE (7013)

Paseo de la Castellana 31-3 A

28046 Madrid

SPANIEN

Anschrift der Zweigniederlassung in Großbritannien:

Liberty Mutual Insurance Europe SE (7013)
20 Fenchurch Street
London EC3M 3AW
GROSSBRITANNIEN

VA 26-I 5000-GB-7013-2019/0001

North of England P&I Designated Activity Company

Das irische Versicherungsunternehmen North of England P&I Designated Activity Company ist berechtigt, über seine Hauptniederlassung in Irland das Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in Deutschland in folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) aufzunehmen:

- Nr. 1 Unfall
- Nr. 4 Schienenfahrzeug-Kasko
- Nr. 5 Luftfahrzeug-Kasko
- Nr. 6 See-, Binnensee- und Flussschiffahrts-Kasko
- Nr. 7 Transportgüter
- Nr. 8 Feuer- und Elementarschäden
- Nr. 9 Hagel-, Frost- und sonstige Sachschäden
- Nr. 11 Luftfahrzeughaftpflicht
- Nr. 12 See-, Binnensee- und Flussschiffahrtshaftpflicht
- Nr. 13 Allgemeine Haftpflicht
- Nr. 15 Kautions
- Nr. 16 Verschiedene finanzielle Verluste
- Nr. 17 Rechtsschutz

Versicherungsunternehmen:

North of England P&I Designated Activity Company (9534)
Regus House
Harcourt Centre
Harcourt Road
Dublin 2
D02 HW77
IRLAND

VA 26-I 5000-IE-9534-2019/0001

The Britannia Steam Ship Insurance Association Europe M.A.

Das luxemburgische Versicherungsunternehmen The Britannia Steam Ship Insurance Association Europe M.A. ist berechtigt, über seine Hauptniederlassung in Luxemburg das Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr

in Deutschland in folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) aufzunehmen:

- Nr. 1 Unfall
- Nr. 2 Krankheit
- Nr. 4 Schienenfahrzeug-Kasko
- Nr. 6 See-, Binnensee- und Flussschiffahrts-Kasko
- Nr. 7 Transportgüter
- Nr. 12 See-, Binnensee- und Flussschiffahrtshaftpflicht
- Nr. 16 Verschiedene finanzielle Verluste
- Nr. 17 Rechtsschutz

Versicherungsunternehmen:

The Britannia Steam Ship Insurance Association Europe M.A. (9536)
42-44, avenue de la Gare
1610 Luxemburg
LUXEMBURG

VA 26-I 5000-LU-9536-2019/0001

The Standard Club Ireland Designated Activity Company

Das irische Versicherungsunternehmen The Standard Club Ireland Designated Activity Company ist berechtigt, über seine Hauptniederlassung in Irland das Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in Deutschland in folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) aufzunehmen:

- Nr. 1 Unfall
- Nr. 2 Krankheit
- Nr. 6 See-, Binnensee- und Flussschiffahrts-Kasko
- Nr. 7 Transportgüter
- Nr. 8 Feuer- und Elementarschäden
- Nr. 9 Hagel-, Frost- und sonstige Sachschäden
- Nr. 12 See-, Binnensee- und Flussschiffahrtshaftpflicht
- Nr. 13 Allgemeine Haftpflicht
- Nr. 17 Rechtsschutz

Versicherungsunternehmen:

The Standard Club Ireland Designated Activity Company (9537)
Fitzwilliam Hall
Fitzwilliam Place
Dublin 2
IRLAND

VA 26-I 5000-IE-9537-2019/0001

Travelers Insurance Designated Activity Company

Das irische Versicherungsunternehmen Travelers Insurance Designated Activity Company ist berechtigt, sowohl über seine Hauptniederlassung in Irland als auch über seine Zweigniederlassung in Großbritannien das Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in Deutschland in folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) aufzunehmen:

- Nr. 1 Unfall
- Nr. 5 Luftfahrzeug-Kasko
- Nr. 6 See-, Binnensee- und Flussschiffahrts-Kasko
- Nr. 7 Transportgüter
- Nr. 8 Feuer- und Elementarschäden
- Nr. 9 Hagel-, Frost- und sonstige Sachschäden
- Nr. 11 Luftfahrzeughaftpflicht
- Nr. 12 See-, Binnensee- und Flussschiffahrtshaftpflicht
- Nr. 13 Allgemeine Haftpflicht

- Nr. 15 Kautions
- Nr. 16 Verschiedene finanzielle Verluste

Versicherungsunternehmen:

Travelers Insurance Designated Activity Company (9538)
3rd Floor
Europa House
Harcourt Centre
Harcourt Street
Dublin 2
IRLAND

Zweigniederlassung in Großbritannien:

Travelers Insurance Designated Activity Company (9538)
One Creechurch Place
London EC3A 5AF
GROSSBRITANNIEN

VA 26-I 5000-IE-9538-2019/0001

Anmeldung zum Niederlassungsverkehr in Deutschland

Scottish Widows Europe S.A. Zweigniederlassung Deutschland

Das luxemburgische Versicherungsunternehmen Scottish Widows Europe S.A. hat in Deutschland eine Niederlassung mit dem Namen Scottish Widows Europe S.A. Zweigniederlassung Deutschland errichtet. Das Unternehmen ist berechtigt, den Geschäftsbetrieb in folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) in Deutschland aufzunehmen:

- Nr. 19 Leben (soweit nicht unter den Nummern 20 bis 24 aufgeführt)
- Nr. 21 Fondsgebundene Lebensversicherung

Als Hauptbevollmächtigter wurde Herr Ralf Weidtmann bestellt.

Versicherungsunternehmen:

Scottish Widows Europe S.A.
20, rue de la Poste
2346 Luxemburg
LUXEMBURG

Niederlassung:

Scottish Widows Europe S.A. Zweigniederlassung
Deutschland (1347)
Im Breitspiel 2/4
69126 Heidelberg

Bevollmächtigter:

Ralf Weidtmann

VA 26-I 5000-LU-1347-2019/0001

Starr Europe Insurance Limited, Germany

Das maltesische Versicherungsunternehmen Starr Europe Insurance Limited hat in Deutschland eine Niederlassung mit dem Namen Starr Europe Insurance Limited, Germany errichtet. Das Unternehmen ist berechtigt, den Geschäftsbetrieb in folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) in Deutschland aufzunehmen:

- Nr. 1 Unfall
- Nr. 2 Krankheit
- Nr. 4 Schienenfahrzeug-Kasko
- Nr. 5 Luftfahrzeug-Kasko
- Nr. 6 See-, Binnensee- und Flussschiffahrts-Kasko
- Nr. 7 Transportgüter
- Nr. 8 Feuer- und Elementarschäden
- Nr. 9 Hagel-, Frost- und sonstige Sachschäden
- Nr. 11 Luftfahrzeughaftpflicht
- Nr. 12 See-, Binnensee- und Flussschiffahrtshaftpflicht
- Nr. 13 Allgemeine Haftpflicht

- Nr. 14 Kredit
Nr. 15 Kautions
Nr. 16 Verschiedene finanzielle Verluste

Als Hauptbevollmächtigter wurde Herr Peter Hangen bestellt.

Versicherungsunternehmen:

Starr Europe Insurance Limited (9527)
Vision Exchange Building
Territorials Street
Mriehel
BKR 3000 Birkirkara
MALTA

Niederlassung:

Starr Europe Insurance Limited, Germany (5230)
Rosa-Aschenbrenner-Bogen 3
80797 München

Bevollmächtigter:

Peter Hangen

VA 26-I 5000-MT-5230-2019/0001

Erweiterung des Geschäftsbetriebes im Dienstleistungsverkehr

Gartenbau-Versicherung VVaG

Die BaFin hat der Gartenbau-Versicherung VVaG die Zustimmung zur Aufnahme des Direktversicherungsgeschäfts im Dienstleistungsverkehr für das nachstehende weitere Land erteilt:

Portugal

Die Zustimmung umfasst den Betrieb der folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG):

- Nr. 8 Feuer- und Elementarschäden
a) Feuer
b) Explosion
c) Sturm
d) andere Elementarschäden außer Sturm
f) Bodensenkungen und Erdbeben
Nr. 9 Hagel-, Frost- und sonstige Sachschäden
Nr. 16 Verschiedene finanzielle Verluste
d) Gewinnausfall
e) laufende Unkosten allgemeiner Art
f) unvorhergesehene Geschäftskosten

Versicherungsunternehmen:

Gartenbau-Versicherung VVaG (5346)
Von-Frerichs-Straße 8
65191 Wiesbaden

VA 32-I 5079-PT-5346-2019/0001

HDI Global SE

Die BaFin hat der HDI Global SE die Zustimmung erteilt, ihr Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in Norwegen auch über ihre Niederlassung in dem folgenden Land aufzunehmen:

Irland

Die Zustimmung umfasst den Betrieb der folgenden Versicherungssparte und Risikoart (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG):

- Nr. 10 Haftpflicht für Landfahrzeuge mit eigenem Antrieb
a) Kraftfahrzeughaftpflicht

Versicherungsunternehmen:

HDI Global SE (5096)
HDI-Platz 1
30659 Hannover

VA 43-I 5079-NO-5096-2019/0002

neue leben Lebensversicherung AG

Die BaFin hat der neue leben Lebensversicherung AG die Zustimmung zur Aufnahme des Direktversicherungsgeschäfts im Dienstleistungsverkehr für die nachstehenden Länder erteilt:

Tschechische Republik, Polen

Die Zustimmung umfasst den Betrieb der folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG):

- Nr. 19 Leben
- Nr. 20 Heirats- und Geburtenversicherung
- Nr. 21 Fondsgebundene Lebensversicherung

Versicherungsunternehmen:

neue leben Lebensversicherung AG (1164)
Sachsenstraße 8
20097 Hamburg

VA 43-I 5079-CZ-1164-2019/0001

VA 43-I 5079-PL-1164-2019/0001

neue leben Unfallversicherung AG

Die BaFin hat der neue leben Unfallversicherung AG die Zustimmung zur Aufnahme des Direktversicherungsgeschäfts im Dienstleistungsverkehr für die nachstehenden Länder erteilt:

Tschechische Republik, Polen

Die Zustimmung umfasst den Betrieb der folgenden Versicherungssparte und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG):

- Nr. 1 Unfall

Versicherungsunternehmen:

neue leben Unfallversicherung AG (5591)
Sachsenstraße 8
20097 Hamburg

VA 43-I 5079-CZ-5591-2019/0001

VA 43-I 5079-PL-5591-2019/0001

PB Lebensversicherung AG

Die BaFin hat der PB Lebensversicherung AG die Zustimmung zur Aufnahme des Direktversicherungsgeschäfts im Dienstleistungsverkehr für die nachstehenden Länder erteilt:

Tschechische Republik, Polen

Die Zustimmung umfasst den Betrieb der folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG):

- Nr. 19 Leben
- Nr. 20 Heirats- und Geburtenversicherung
- Nr. 21 Fondsgebundene Lebensversicherung
- Nr. 23 Kapitalisierungsgeschäfte

Versicherungsunternehmen:

PB Lebensversicherung AG (1194)
Proactiv-Platz 1
40721 Hilden

VA 43-I 5079-CZ-1194-2019/0001

VA 43-I 5079-PL-1194-2019/0001

PB Versicherung AG

Die BaFin hat der PB Versicherung AG die Zustimmung zur Aufnahme des Direktversicherungsgeschäfts im Dienstleistungsverkehr für die nachstehenden Länder erteilt:

Tschechische Republik, Polen

Die Zustimmung umfasst den Betrieb der folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG):

- Nr. 1 Unfall
 - a) Summenversicherung
- Nr. 16 Verschiedene finanzielle Verluste
 - h) Miet- oder Einkommensausfall

Versicherungsunternehmen:

PB Versicherung AG (5074)
Proactiv-Platz 1
40721 Hilden

VA 43-I 5079-CZ-5074-2019/0001

VA 43-I 5079-PL-5074-2019/0001

Real Garant Versicherung AG

Die BaFin hat der Real Garant Versicherung AG die Genehmigung der Ausdehnung des Geschäftsbetriebes im Dienstleistungsverkehr auf die nachstehenden weiteren Gebiete erteilt:

Vogtei Jersey („Bailiwick of Jersey“)
Isle of Man

Die Genehmigung erfasst den Betrieb der folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG):

- Nr. 9 Hagel-, Frost- und sonstige Sachschäden
Nr. 16 Verschiedene finanzielle Verluste
j) nichtkommerzielle Geldverluste

Versicherungsunternehmen:

Real Garant Versicherung AG (5799)
Strohgäustrasse 5
73765 Neuhausen

VA 21-I 5079-GB-5799-2018/0001

R+V Allgemeine Versicherung AG

Die BaFin hat der R+V Allgemeine Versicherung AG die Zustimmung zur Aufnahme des Direktversicherungsgeschäfts im Dienstleistungsverkehr für das nachstehende weitere Land erteilt:

Liechtenstein

Die Zustimmung umfasst den Betrieb der folgenden Versicherungssparte und Risikoart (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG):

- Nr. 8 Feuer- und Elementarschäden
Nr. 9 Hagel-, Frost- und sonstige Sachschäden
Nr. 16 verschiedene finanzielle Verluste

Versicherungsunternehmen:

R+V Allgemeine Versicherung AG (5438)
Raiffeisenplatz 1
65189 Wiesbaden

VA 22-I 5079-LI-5438-2019/0001

Signal Iduna Krankenversicherung a.G.

Die BaFin hat der Signal Iduna Krankenversicherung a.G. die Zustimmung erteilt, ihr Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in Frankreich um die folgende Versicherungssparte und Risikoart (Bezifferung gemäß der Anlage 1 zum VAG) zu erweitern:

- Nr. 2 Krankheit
a) Tagegeld
b) Kostenversicherung

Versicherungsunternehmen:

Signal Iduna Krankenversicherung a.G. (4002)
Joseph-Scherer-Str. 3
44121 Dortmund

VA 11-I 5079-FR-4002-2018/0001

TARGO Lebensversicherung AG

Die BaFin hat der TARGO Lebensversicherung AG die Zustimmung zur Aufnahme des Direktversicherungsgeschäfts im Dienstleistungsverkehr für die nachstehenden Länder erteilt:

Tschechische Republik, Polen

Die Zustimmung umfasst den Betrieb der folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG):

- Nr. 19 Leben
Nr. 20 Heirats- und Geburtenversicherung
Nr. 21 Fondsgebundene Lebensversicherung

Versicherungsunternehmen:

TARGO Lebensversicherung AG (1132)
Proactiv-Platz 1
40721 Hilden

VA 43-I 5079-CZ-1132-2019/0001
VA 43-I 5079-PL-1132-2019/0001

TARGO Versicherung AG

Die BaFin hat der TARGO Versicherung AG die Zustimmung zur Aufnahme des Direktversicherungsgeschäfts im Dienstleistungsverkehr für die nachstehenden Länder erteilt:

Tschechische Republik, Polen

Die Zustimmung umfasst den Betrieb der folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG):

- Nr. 1 Unfall
Nr. 3 Landfahrzeug-Kasko (ohne Schienenfahrzeuge)

- Nr. 8 Feuer- und Elementarschäden
Sämtliche Sachschäden (soweit sie nicht unter die Nummern 3 bis 7 fallen), die verursacht werden durch:
a) Feuer
b) Explosion
c) Sturm
d) andere Elementarschäden außer Sturm
- Nr. 9 Hagel-, Frost- und sonstige Sachschäden
- Nr. 16 Verschiedene finanzielle Verluste
j) nichtkommerzielle Geldverluste

- Nr. 18 Beistandsleistungen zugunsten von Personen, die sich in Schwierigkeiten befinden

Versicherungsunternehmen:

TARGO Versicherung AG (5790)
Proactiv-Platz 1
40721 Hilden

VA 43-I 5079-CZ-5790-2019/0001

VA 43-I 5079-PL-5790-2019/0001

Erweiterung des Geschäftsbetriebes im Dienstleistungsverkehr in Deutschland

White Rock Insurance (Europe) PCC Limited

Das maltesische Versicherungsunternehmen White Rock Insurance (Europe) PCC Limited ist berechtigt, in Deutschland das Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in folgenden weiteren Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) aufzunehmen:

- Nr. 1 Unfall
Nr. 2 Krankheit
Nr. 7 Transportgüter

Versicherungsunternehmen:

White Rock Insurance (Europe) PCC Limited (7926)
Vision Exchange Building
Territorials Street
BKR 3000 Mriehel Birkirkara
MALTA

VA 26-I 5000-MT-7926-2019/0001

Erweiterung des Geschäftsbetriebes im Niederlassungsverkehr in Deutschland

QBE Europe SA/NV Direktion für Deutschland

Das belgische Versicherungsunternehmen QBE Europe SA/NV ist berechtigt, den Geschäftsbetrieb seiner Niederlassung in Deutschland, QBE Europe SA/NV Direktion für Deutschland, um folgende Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) zu erweitern:

- Nr. 1 Unfall
- Nr. 10 Haftpflicht für Landfahrzeuge mit eigenem Antrieb
a) Kraftfahrzeughaftpflicht
b) Haftpflicht aus Landtransporten
c) sonstige

Versicherungsunternehmen:

QBE Europe SA/NV (9505)
Regentlaan 37
1000 Brüssel
BELGIEN

Niederlassung:

QBE Europe SA/NV Direktion für Deutschland (5208)
Breite Straße 31
40213 Düsseldorf

VA 26-I 5000-BE-5208-2018/0001

Übertragung eines Versicherungsbestandes

Aviva Life & Pensions UK Limited

Unter Beteiligung der BaFin gemäß § 63 VAG wird das britische Versicherungsunternehmen Aviva Life & Pensions UK Limited mit Wirkung vom 29. März 2019 einen Bestand an Versicherungsverträgen, in denen auch in Deutschland belegene Risiken bzw. eingegangene Verpflichtungen enthalten sind, auf das irische Versicherungsunternehmen Friends First Life Assurance Designated Activity Company übertragen.

Übertragendes Versicherungsunternehmen:

Aviva Life & Pensions UK Limited (7459)
Wellington Rowm, York
North Yorkshire YO90 1WR
GROSSBRITANNIEN

Übernehmendes Versicherungsunternehmen:

Friends First Life Assurance Designated Activity Company (9530)
One Park Place
Hatch Street
Dublin 2
IRLAND

VA 26-I 5000-GB-7459-2018/0001

MetLife Europe dac

Unter Beteiligung der BaFin gemäß § 63 VAG wird das irische Versicherungsunternehmen MetLife Europe dac mit Wirkung vom 1. April 2019 einen Bestand an Versicherungsverträgen, in denen auch in Deutschland belegene Risiken bzw. eingegangene Verpflichtungen enthalten sind, auf das irische Versicherungsunternehmen Laguna Life dac übertragen.

Übertragendes Versicherungsunternehmen:

MetLife Europe dac (9313)
20 on Hatch
Lower Hatch Street
Dublin 2
IRLAND

Übernehmendes Versicherungsunternehmen:

Laguna Life dac
Europa House, Block 9
Harcourt Centre, Harcourt Street
Dublin 2
IRLAND

VA 26-I 5000-IE-9313-2018/0001

Travelers Casualty and Surety Company of Europe Limited

Unter Beteiligung der BaFin gemäß § 63 VAG hat das britische Versicherungsunternehmen Travelers Casualty and Surety Company of Europe Limited mit Wirkung vom 28. Februar 2019 einen Bestand an Versicherungsverträgen, in denen auch in Deutschland belegene Risiken bzw. eingegangene Verpflichtungen enthalten sind, auf das britische Versicherungsunternehmen Travelers Insurance Company Limited übertragen.

Übertragendes Versicherungsunternehmen:

Travelers Casualty and Surety Company of Europe Limited (7169)
33 St Mary Axe
London EC3A 8AG
GROSSBRITANNIEN

Übernehmendes Versicherungsunternehmen:

Travelers Insurance Company Limited (7938)
33 St Mary Axe
London EC3A 8AG
GROSSBRITANNIEN

VA 26-I 5000-GB-7169-2018/0001

Namensänderung

Jadransko Osiguranje d.d.

Die zum Dienstleistungsverkehr in Deutschland gemeldete Jadransko Osiguranje d.d. hat ihren Namen in Adriatic Osiguranje d.d. geändert.

Bisheriger Name/Anschrift:

Jadransko Osiguranje d.d. (9508)
Listopadska 2
10000 Zagreb
KROATIEN

Neuer Name/Anschrift:

Adriatic Osiguranje d.d. (9508)
Listopadska 2
10000 Zagreb
KROATIEN

VA 26-I 5000-HR-9508-2018/0001

Einschränkung des Geschäftsbetriebes im Dienstleistungsverkehr

HDI Haftpflichtverband der Deutschen Industrie Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit

Der HDI Haftpflichtverband der Deutschen Industrie Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit hat sein Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in folgenden Ländern: Belgien, Dänemark, Frankreich, Irland, Italien, Liechtenstein, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Portugal, Spanien und Vereinigtes Königreich in den folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) eingestellt:

Nr. 10 Haftpflicht für Landfahrzeuge mit eigenem Antrieb
a) Kraftfahrzeughaftpflicht

Versicherungsunternehmen:

HDI Haftpflichtverband der Deutschen Industrie
Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit (5377)
HDI-Platz 1
30659 Hannover

VA 43-I 5079-AT-5377-2019/0001
VA 43-I 5079-BE-5377-2019/0001
VA 43-I 5079-DK-5377-2019/0001
VA 43-I 5079-ES-5377-2019/0001
VA 43-I 5079-FR-5377-2019/0001
VA 43-I 5079-GB-5377-2019/0001
VA 43-I 5079-IE-5377-2019/0001
VA 43-I 5079-IT-5377-2019/0001
VA 43-I 5079-LI-5377-2019/0001
VA 43-I 5079-LU-5377-2019/0001
VA 43-I 5079-NL-5377-2019/0001
VA 43-I 5079-PT-5377-2019/0001

Widerruf der Erlaubnis

Basler Versicherung AG, Direktion für Deutschland

Die BaFin hat durch Verfügung vom 21. Januar 2019 gemäß § 304 Abs. 1 Nr. 1 VAG i.V.m. § 67 Abs. 2 VAG die der Basler Versicherung AG, Direktion für Deutschland erteilte Erlaubnis für den gesamten Geschäftsbetrieb zum 31. Dezember 2018 widerrufen.

Der Widerruf erfolgte aufgrund Verzichts auf die Erlaubnis seitens des Unternehmens.

Versicherungsunternehmen:

Basler Versicherung AG, Direktion für Deutschland (5318)
Basler Straße 4
61352 Bad Homburg v. d. Höhe

VA 31-I 5000-5318-2018/0001

Einstellung des Geschäftsbetriebes im Dienstleistungsverkehr in Deutschland

Dutch Shipping Defence N.V.

Das niederländische Versicherungsunternehmen Dutch Shipping Defence N.V. hat in Deutschland sein gesamtes Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr eingestellt.

Versicherungsunternehmen:

Dutch Shipping Defence N.V. (9331)
Postbus 23085
3001 KB Rotterdam
NIEDERLANDE

VA 26-I 5000-NL-9331-2019/0001

Sompo Japan Nipponkoa Europe Limited

Das britische Versicherungsunternehmen Sompo Japan Nipponkoa Europe Limited hat in Deutschland sein gesamtes Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr eingestellt.

Versicherungsunternehmen:

Sompo Japan Nipponkoa Europe Limited (7182)
6 Devonshire Square
London EC2M 4YE
GROSSBRITANNIEN

VA 26-I 5000-GB-7182-2019/0001

Travelers Casualty and Surety Company of Europe Limited

Das britische Versicherungsunternehmen Travelers Casualty and Surety Company of Europe Limited hat in Deutschland sein gesamtes Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr eingestellt.

Versicherungsunternehmen:

Travelers Casualty and Surety Company of Europe Limited (7169)
33 St Mary Axe
London EC3A 8AG
GROSSBRITANNIEN

VA 26-I 5000-GB-7169-2018/0001

Zenith Insurance plc

Das gibraltarische Versicherungsunternehmen Zenith Insurance plc hat in Deutschland sein gesamtes Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr eingestellt.

Versicherungsunternehmen:

Zenith Insurance plc (9312)
846-848, Europort
GIBALTAR

VA 26-I 5000-GI-9312-2019/0001

Einstellung des Geschäftsbetriebes im Niederlassungsverkehr in Deutschland

Sompo Japan Nipponkoa Europe Limited Niederlassung Deutschland

Das britische Versicherungsunternehmen Sompo Japan Nipponkoa Europe Limited hat den gesamten Geschäftsbetrieb seiner Niederlassung in Deutschland eingestellt. Die dem Hauptbevollmächtigten erteilte Vollmacht ist erloschen.

Versicherungsunternehmen:

Sompo Japan Nipponkoa Europe Limited (7182)
6 Devonshire Square
London EC2M 4YE
GROSSBRITANNIEN

Niederlassung:

Sompo Japan Nipponkoa Europe Limited Niederlassung Deutschland (5039)
Niederkasseler Lohweg 18
40547 Düsseldorf

VA 26-I 5000-GB-7182-2019/0001

Impressum

Herausgeber

Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Gruppe Kommunikation
Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn
Marie-Curie-Straße 24 – 28, 60439 Frankfurt am Main
Internet: www.bafin.de

Redaktion und Layout

BaFin, Referat Reden und Publikationen
Redaktion: Ursula Mayer-Wanders
Layout: Christina Eschweiler
E-Mail: journal@bafin.de

Designkonzept

werksfarbe.com | konzept + design
Humboldtstraße 18, 60318 Frankfurt
Internet: www.werksfarbe.com

Bezug

Das BaFinJournal* erscheint jeweils zur Monatsmitte auf der Internetseite der BaFin. Mit dem Abonnement des Newsletters der BaFin werden Sie über das Erscheinen einer neuen Ausgabe per E-Mail informiert. Den BaFin-Newsletter finden Sie unter: www.bafin.de » Newsletter.

Disclaimer

Bitte beachten Sie, dass alle Angaben sorgfältig zusammengestellt worden sind, jedoch eine Haftung der BaFin für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben ausgeschlossen ist.

Ausschließlich zum Zweck der besseren Lesbarkeit wird im BaFinJournal auf die geschlechtsspezifische Schreibweise verzichtet. Alle personenbezogenen Bezeichnungen sind somit geschlechtsneutral zu verstehen.

* Der nichtamtliche Teil des BaFinJournals unterliegt dem Urheberrecht. Nachdruck und Verbreitung sind nur mit schriftlicher Zustimmung der BaFin – auch per E-Mail – gestattet.